

Stellungnahme

BaFin-Konsultation 02/2026
9. MaRisk-Novelle

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Dr. Christian Drefahl | Christiane Avgustin-Schiffer

Telefon: +49 228 509-424 | -322

Telefax: +49 228 509-344

E-Mail: c.drefahl@bvr.de | c.avgustin-schiffer@bvr.de

Bonn, 8. Mai 2026

Federführer:

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

<https://die-dk.de/>

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Stellungnahme BaFin-Konsultation 02/2026

9. MaRisk-Novelle

Allgemeine Anmerkungen

Der Entwurf zur 9. MaRisk-Novelle ist in vieler Hinsicht gut gelungen. Neben der gestärkten Prinzipienorientierung und Komplexitätsreduktion sowie der besseren Übersichtlichkeit möchten wir beispielhaft die folgenden Punkte positiv hervorheben:

- Der Regelungstext wird durch die Novelle insgesamt spürbar **gestrafft, übersichtlicher und konsistenter** ausgestaltet. Zahlreiche **Redundanzen und detailreiche Einzelvorgaben** wurden entfernt oder systematisch zusammengeführt und damit die Komplexität des Regelwerks reduziert. Diese Zielsetzung setzt sich konsequent in der Einführung der **neuen Institutsklassifizierung** fort: Auf ihrer Grundlage werden für (sehr) kleine Institute **sinnvolle und praxisrelevante Erleichterungen** vorgesehen, die an die Aufsichtsmitteilung vom 26. November 2024 (nachfolgend Aufsichtsmitteilung genannt) anknüpfen und – wie bereits in den Sitzungen des Fachgremiums MaRisk angedeutet – teilweise weiter ausgebaut und konkretisiert wurden.
- Hervorzuheben ist zudem der **deutliche Rückbau von EBA-Querverweisen**. Die Klarstellung, dass EBA-Leitlinien nur dann zu berücksichtigen sind, soweit ausdrücklich auf sie verwiesen wird, erhöht spürbar die Rechts- und Anwendungssicherheit. Zugleich wurden zentrale Inhalte – beispielsweise zu IRRBB und den nunmehr integrierten ESG- und Governance-Themen – überwiegend direkt im MaRisk-Text verankert, anstatt auf umfangreiche externe Leitlinien zu verweisen. Die Umsetzung der Vorgaben aus den EBA-Leitlinien zum Management von ESG-Risiken und zur Umwelt-Szenarioanalyse ist dabei in ihrer Kompaktheit sehr gut gelungen. Positiv bewerten wir in diesem Zusammenhang auch die Streichung missverständlicher Detailbegriffe, wie etwa des Wortes „explizit“, das dem Charakter von ESG-Risiken als querschnittliche Risikotreiber nicht gerecht wurde.
- Ebenso positiv bewerten wir die **Anhebung der Schwellenwerte** für die Maßgeblichkeit der Anforderungen an das **Immobiliengeschäft**, wobei wir uns mit Blick auf die Praxis größere Spielräume wünschen würden, und die Übernahme der diesbezüglichen Klarstellung zur anteiligen Anrechnung.
- Wir begrüßen die **Reduzierung des Regelungstextes**. Ebenso führt die Überführung von Erläuterungen in den Regelungstext i. d. R. zu Kürzungen, weil damit Redundanzen beseitigt werden können. Dasselbe gilt für die Zusammenführung von Vorgaben, die bisher an verschiedenen Stellen niedergelegt sind, wie insbesondere zur Ausgestaltung der Internen Revision. Und nicht zuletzt befürworten wir natürlich Streichungen, mit denen ggf. überflüssige Anforderungen oder Vorgaben, die sich nicht bewährt haben, beseitigt werden.

Ohne den positiven Gesamteindruck zu schmälern, sehen wir gleichwohl in nachfolgenden Punkten **weiteren Optimierungsbedarf**, um die Zielsetzung „Vereinfachung durch Prinzipienorientierung“ konsistent zu erreichen und unbeabsichtigte Verschärfungen zu vermeiden:

- Prinzipienorientierung ist das, was auch die Institute bei der Umsetzung anstreben. Die Streichung einzelner Erläuterungen, die eher beispielhaft zu verstehen sind oder auf andere Weise eine Orientierung geben, halten wir hingegen für weniger sinnvoll. Das betrifft z. B. die Beispiele für den sonstigen Fremdbezug von Leistungen oder einige Erläuterungen zur Vertragsgestaltung bei Auslagerungen, die auch dazu beigetragen haben, bestimmte Rechte gegenüber Auslagerungsunternehmen vertraglich einzufordern. Hier regen wir an, über deren Streichung nochmal gemeinsam nachzudenken.
- Auch die Streichung von etablierten und u. E. fachlich unkritischen Öffnungsklauseln (wie bspw. in AT 2.3 oder BTR 2.1 zum traditionellen Warengeschäft von gemischtwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften) sollte überdacht werden. Sofern diese Streichungen rein redaktioneller Natur sind, sollte zumindest im Anschreiben klargestellt werden, dass die Öffnungsklauseln grundsätzlich

Stellungnahme BaFin-Konsultation 02/2026

9. MaRisk-Novelle

anwendbar bleiben, entsprechend dem neuen Maß an Prinzipienorientierung aus Sicht der Aufsicht jedoch keine Notwendigkeit mehr besteht, diese Fälle explizit zu beschreiben.

- Mit der teilweisen **Auflösung der allgemeinen Proportionalitätsklausel**, also die Umsetzung der Anforderungen nicht nur von der Größe des Institutes, sondern auch von der Art, dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten abhängig zu machen, zu Gunsten einer Erleichterung für kleine Institute, sind für die übrigen national beaufsichtigten Institute teilweise Verschärfungen verbunden. Das mag im Einzelfall daran liegen, dass diese Erleichterungen ohnehin nur für Institute dieser Größenordnung gegolten haben, ist aber nicht immer nachvollziehbar. Zum Beispiel besteht bisher die Möglichkeit, bei Instituten mit maximal drei Geschäftsleitern die Leitung der Risikocontrolling-Funktion auch auf der dritten Hierarchieebene anzusiedeln. Diese Möglichkeit soll wegfallen, obwohl es zu diesem Thema in der Vergangenheit keine Beanstandungen hinsichtlich der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements gegeben hat. Wir würden es sehr begrüßen, wenn auf diese Anpassung verzichtet werden könnte. Im Einzelfall steht es der Aufsicht immer noch frei, diese Art der Ausgestaltung als nicht angemessen zu kritisieren und eine Änderung zu fordern. Wenn solche Spielräume nun ausschließlich kleinen Instituten vorbehalten werden, kann dies unnötig in die Organisationshoheit eingreifen, ohne dass ein zusätzlicher Steuerungsgewinn erkennbar wäre.
- Bereits in den aktuellen MaRisk vorhandene Erleichterungen für „kleine, nicht komplexe“ Institute sollen nur noch für „sehr kleine“ Institute gelten. Zum Beispiel stellt die unter AT 9 Tz. 5 vorgenommene Einschränkung der vollständigen Auslagerbarkeit der Compliance-Funktion und der Internen Revision auf „sehr kleine Institute“ für die kleinen Institute nach neuer Definition de facto eine Verschärfung gegenüber den bisherigen Texten dar. Vorzugswürdiger erscheint uns, Öffnungsklauseln stärker risikoorientiert zu formulieren bzw. sie zumindest auf einen sachgerecht erweiterten Anwendungsbereich zu öffnen statt – wie im Konsultationsentwurf vorgesehen – verschiedene Optionen nur noch für (sehr) kleine Institute zuzulassen. Stattdessen sollten die Öffnungsklauseln in angemessenen Einzelfällen auch größeren LSIs zugänglich bleiben.
- Auch sollten weitere, an größenabhängige Öffnungsklauseln gekoppelte Bedingungen vor der Veröffentlichung nochmals überprüft werden. Der Grundgedanke hinter der Einführung der Größenklassen ist unserem Verständnis nach, dass damit auch die Nachweispflicht bzw. Dokumentation für die kleinen und sehr kleinen Institute entfallen kann. Wenn daneben noch weitere Bedingungen bestehen, ergeben sich naturgemäß doch wieder Nachweispflichten für kleine und sehr kleine Institute, wodurch die Entlastung zunichte gemacht würde. Derzeit sind u. E. ungefähr die Hälfte der 25 größenabhängigen Öffnungsklauseln von weiteren Bedingungen abhängig, was u. E. nochmal kritisch im Hinblick auf die Grundintention reflektiert werden sollte.
- In Bezug auf den Turnus von Folgevalidierungen und Angemessenheitsüberprüfungen bestehen nicht unmittelbar nachvollziehbare Abweichungen (AT 4.1 Tz. 9, AT 4.3.3 Tz. 5, Erläuterungen zu AT 4.3.4, AT 4.3.4 Tz. 2, AT 4.3.4 Tz. 5, BTR 2.1 Tz. 3 und BTR 3 Tz. 2). In AT 4.1 Tz. 9 wird beschrieben, dass Folgevalidierungen zu Methoden und Verfahren der Risikotragfähigkeit mindestens alle drei Jahre sowie anlassbezogen durchzuführen sind. Dies wird allerdings dann durch die Erläuterungen zu AT 4.3.4 (Verwendung von Modellen), AT 4.3.4 Tz. 2 (regelmäßig), AT 4.3.4 Tz. 5 (regelmäßig) sowie durch AT 4.3.3 Tz. 5 (Stresstests: jährlich), BTR 2.1 Tz. 3 (Marktpreisrisiken: regelmäßig) und BTR 3 Tz. 2 (Liquiditätsrisiken: regelmäßig, mindestens aber jährlich) wieder eingeschränkt. Der Turnus für die Überprüfung der jeweiligen Angemessenheit (und der zugrunde liegenden Annahmen) sollte einheitlich auf drei Jahre (sowie anlassbezogen) festgelegt werden, analog zur Validierung der Methoden und Verfahren zur Risikotragfähigkeit (die Angemessenheitsprüfung folgt jeweils der Validierung und damit sollte der Turnus auch einheitlich sein). Unseres Erachtens wäre jeweils ein Verweis auf AT 4.1 Tz. 9 sinnvoll und konsistent oder eine Zusammenführung (Hinweis: Risikoklassifizierungsverfahren, Verfahren zur Risikoquantifizierung im Rahmen der Risikotragfähigkeit sowie Stresstests werden ausdrücklich als Beispiele für Modelle im Sinne dieses Abschnittes aufgelistet).

Stellungnahme BaFin-Konsultation 02/2026

9. MaRisk-Novelle

Insgesamt handelt es sich um eine sehr grundlegende Überarbeitung der MaRisk. Die Novelle enthält neben redaktionellen Überarbeitungen, Klarstellungen und Erleichterungen u. E. auch umsetzungsrelevante Verschärfungen und einzelne Neuerungen. Generell werden die Institute, aber auch Verbände und Dienstleister Zeit benötigen für die Prüfung des Umgangs mit den umfangreichen Änderungen. Allein schon die Anpassung interner Dokumentationen und Prüfungspläne an die überarbeiteten Module und Textziffern usw. wird große Aufwände verursachen. Wir halten eine einheitliche und **sanktionsfreie Übergangsfrist** von mindestens einem halben Jahr bzw. 1. Januar 2027 für erforderlich. Mindestens wäre für SNCIs das spätere Implementierungsdatum der CRD VI im Einklang mit den Vorgaben des KWG (11. Januar 2027 für Vorgaben zu ESG-Risiken) zu berücksichtigen. Zudem sehen die EBA-Leitlinien zur Umwelt-Szenarioanalyse (EBA/GL/2025/04) einen Geltungsbeginn zum 1. Januar 2027 vor – unabhängig von der Institutsgröße.

Wir sehen für die Novelle noch einigen Prüfungs- und Anpassungsbedarf. Bei der Finalisierung des MaRisk-Textes sollte u. E. Sorgfalt vor Schnelligkeit gehen. So sind auch nicht sämtliche Erleichterungen der Aufsichtsmitteilung in den MaRisk-Text übernommen worden, was wir aber für erforderlich halten, da die MaRisk als geschlossenes Rahmenwerk gelten sollten. Wir bitten hier um sorgfältigen Abgleich.

Spezielle Anmerkungen zu den einzelnen Themen

AT 1 Ziel des Rundschreibens

Zu Tz. 1:

Wir regen an, den letzten Satz zur Einbindung des Aufsichtsorgans zu streichen, da dieser wortgleich in AT 3.2 Tz. 1 enthalten ist. Eine Bereinigung dieser Doppelung würde zur weiteren Straffung des Regelungstextes beitragen, ohne inhaltliche Aussagekraft zu verlieren.

Zu Tz. 2:

Die Klarstellungen zum Umgang mit EBA-Leitlinien begrüßen wir ausdrücklich. Die gestrichene Aussage zum doppelten Proportionalitätsprinzip (auch im Rahmen des SREP) halten wir weiterhin für relevant. Es sollte klargestellt werden, wo die Proportionalität bzgl. der qualitativen Aufsicht nunmehr geregelt ist und wie dies in Zukunft umgesetzt wird. Dies könnte in der neuen Tz. 5 beim „risikoorientierten Prüfungsansatz“ ergänzt werden.

Zu Tz. 3:

In Tz. 3 wird die Proportionalität aus unserer Sicht nicht hinreichend klar gefasst. Die Formulierung im ersten Satz legt nahe, dass Proportionalität für die nicht kleinen LSIs nur noch in eine Richtung möglich ist, indem strengere Vorkehrungen getroffen werden, als in den MaRisk niedergelegt sind. Insofern sollte klargestellt werden, dass Proportionalität weiterhin in beide Richtungen für alle LSIs möglich ist.

AT 2 Anwendungsbereich

AT 2.1 Anwenderkreis

Zu Tz. 3:

Die Kernaussagen zum Risikomanagement auf Gruppenebene sind nunmehr in zusammengefasster Form an dieser Stelle aufgeführt. Genannt wird dabei auch die Einrichtung angemessener aufbau- und ablauforganisatorischer Vorgaben auf Gruppenebene. Auf die Forderung nach „aufbauorganisatorischen Vorgaben“ war bisher bewusst verzichtet worden, weil diese auf Funktionstrennungen abzielt, die grundsätzlich nur auf Institutsebene sinnvoll umsetzbar sind. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob der Begriff „aufbauorganisatorisch“ an dieser Stelle entfallen kann.

Stellungnahme BaFin-Konsultation 02/2026

9. MaRisk-Novelle

AT 2.2 Risiken

Zu Tz. 1:

Wir bitten um Klarstellung, dass sich die neue Aussage zum Verzicht auf eine gesondert dokumentierte Wesentlichkeitsanalyse auf die vorgenannten grundsätzlich wesentlichen Risikoarten bezieht. Das ist durch den Einschub zu den IKT-Risiken nicht klar genug. Wir schlagen als Formulierung „Für die hier als grundsätzlich wesentlich aufgeführten Risikoarten ...“ vor (statt „solche“). Unabhängig davon wirkt die gesonderte Herausstellung von IKT-Risiken als Unterkategorie von operationellen Risiken aus unserer Sicht inkonsistent und – auch vor dem Hintergrund der bereits geltenden DORA-Vorgaben – nicht zwingend erforderlich. Wir bitten um Streichung.

Zu Tz. 3:

Wir begrüßen, dass – auch vor dem Hintergrund der detaillierten Vorgaben des neuen § 26c KWG – die bislang über das Rundschreiben verteilten Anforderungen an ESG-Risiken weitgehend in Tz. 3 gebündelt und ESG-Risiken klar als querschnittliche Risikotreiber eingeordnet werden. Gleichwohl erscheinen die im zweiten Absatz formulierten pauschalen Anforderungen an das ESG-Risikomanagement für alle Institute sehr weitgehend, zumal an anderer Stelle (insbesondere AT 4.3.3 Tz. 7) ausdrücklich Öffnungsklauseln vorgesehen sind, die kleineren Instituten ein Abstellen auf qualitative Verfahren ermöglichen. Vor diesem Hintergrund befürworten wir eine klarere Verankerung des Proportionalitäts- und Wesentlichkeitsvorbehalts bei der Ausgestaltung der allgemeinen ESG-Verfahren.

Die Anforderung „Bei der Beurteilung der Auswirkungen von ESG-Risiken müssen Institute eine Kombination unterschiedlicher Methoden (risikopositionsbezogene, sektorbezogene, portfoliobezogene, szenariobezogene Methoden und Methoden für den Portfolioabgleich) verwenden.“ könnte dahingehend missverstanden werden, dass jedes Institut jeweils alle Methoden berücksichtigen muss. Wir gehen davon aus, dass dies nicht intendiert ist und bitten im Sinne der Proportionalität um Klarstellung.

AT 2.3 Geschäfte

Zu Tz. 1:

Wir regen eine redaktionelle Straffung an; das einleitende Wort „ferner“ erscheint entbehrlich. Tz. 1 konkretisiert und erläutert Einzelheiten zu besonders risikorelevanten Geschäftsarten, u. a. auch für das Immobiliengeschäft. Sofern es keine vergleichbaren Regelungen für bedeutende Institute (Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013) gibt, sollten der Hinweis auf das Immobiliengeschäft sowie die dafür getroffenen Anforderungen in BTO 3 gestrichen werden.

Zu Tz. 2:

Nach dem Gesetz zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz – StoFöG) vom 4. Februar 2026 werden in § 19 KWG die Absätze 1, 1a und 2 aufgehoben, weil das Millionenkreditmeldewesen zum 30. Dezember 2026 eingestellt wird. Daher bedarf es ab diesem Zeitpunkt auch keiner gesetzlichen Regelungen zur Bestimmung des Kreditnehmers nach § 14 KWG mehr. Damit ist diese Definition ab dem 1. Januar 2027 nicht mehr gültig (dasselbe gilt für die in BTR 1 Tz. 2 genannte Kreditnehmereinheit). Ein Abstellen auf die künftige Regelung (CRR-Verweis) wäre nicht sachgerecht, da damit auch Positionen ohne Adressenausfallrisiken umfasst würden. Unser Vorschlag für die Formulierung: „Kreditgeschäfte sind grundsätzlich Geschäfte (Bilanzaktiva und außerbilanzielle Geschäfte) mit Adressenausfallrisiken.“

Zu Tz. 4:

Wir bitten um Prüfung, warum – in Anlehnung an die Vorgehensweise bei den Forderungen als Handelsgeschäfte (lit. b) – nicht auch der Erläuterungstext zu den Warengeschäften (lit. e) in den Wortlaut der Textziffer überführt wurde. Zudem müsste die Referenz im letzten Satz auf den Buchstaben d) lauten (statt b), da an dieser Stelle die handelbaren Forderungen aufgeführt sind. Darüber hinaus sind die Erläuterungen zum

Stellungnahme BaFin-Konsultation 02/2026

9. MaRisk-Novelle

Emissionsgeschäft nicht mehr konsistent mit der gestrafften Neufassung des BTO 2.2.2 Tz. 5; wir bitten daher um Prüfung und ggf. Ergänzung des BTO 2.2.2, damit sich keine Verschärfungen gegenüber den bisherigen Regelungen ergeben. Schließlich könnten die Inhalte der Tz. 5 ggf. noch in die Erläuterungen zur Tz. 4 integriert werden.

Die Erläuterungen der MaRisk zu Warengeschäften und dem traditionellem Warengeschäft von gemischt genutzten Kreditgenossenschaften wurden gelöscht. Letztgenannte berücksichtigt bislang eine Öffnungsklausel, die demnach wegfallen könnte. Wir regen an, in den Erläuterungen klarzustellen, dass das traditionelle Warengeschäft von gemischtwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften auch weiterhin kein Handelsgeschäft darstellt oder aber wir eingangs erwähnt grundsätzlich eindeutig klarzustellen, dass die Streichung von etablierten Öffnungsklauseln über die MaRisk hinweg nicht bedeutet, dass ihre Nutzung nicht mehr zulässig ist.

AT 3 Verantwortung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsorgans

AT 3.1 Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung

Zu Tz. 1:

In Tz. 1 wurden die Begriffe zur „Entwicklung und Förderung“ einer Risikokultur durch die Begriffe „Festlegung und Genehmigung“ ersetzt. Gerade letzteren halten wir für ggf. irreführend, weil darunter verstanden werden könnte, dass die Geschäftsleitung formal ein separates Dokument zur Risikokultur genehmigen müsse. Dabei wird die Risikokultur durch Elemente der schriftlich fixierten Ordnung (z. B. Risikostrategie, Verhaltensregeln) vorgegeben. Sie muss zudem „gelebt“ werden, was jedoch nicht durch eine formale Genehmigung erreicht werden kann. Deshalb schlagen wir vor, an den aktuellen Begrifflichkeiten festzuhalten.

AT 3.2 Verantwortung des Aufsichtsorgans und seiner Ausschüsse

Zu Tz. 2:

In Tz. 2 werden mehrere Themen adressiert, sodass eine stärkere Gliederung durch Absätze die Übersichtlichkeit verbessern könnte. Zudem könnte bei den Berichten der Internen Revision klarstellend auf Quartals- und Jahresberichte Bezug genommen werden, statt allgemein von einer „regelmäßigen“ Berichterstattung zu sprechen.

Anstelle der geforderten „schriftlichen“ Information sollte, wie an anderen Stellen auch vorgesehen (z. B. bei AT 4.4.3 Tz. 8 und bei AT 7.1 Tz. 1 und 2), auf eine Information in Textform (§ 126b BGB) abgestellt werden. Dies würde, wie beispielsweise bei AT 5 Tz. 2 bereits vorgesehen, die elektronische Kommunikation erleichtern.

AT 4 Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagement

AT 4.1 Risikotragfähigkeit

Zu Tz. 9:

Der Hinweis zu kleinen Instituten ist derzeit fast wortgleich sowohl im Regelungstext als auch in den Erläuterungen enthalten; zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit sollte die Erläuterung direkt in den Regelungstext integriert werden.

Bisher kann die Angemessenheit der Methoden und Verfahren, sofern sie nicht komplex sind, durch die fachlich zuständigen Mitarbeiter überprüft werden. Nunmehr wird jegliche Überprüfung der Angemessenheit der Methoden und Verfahren – unabhängig von deren Komplexität – grundsätzlich als „Validierung“ bezeichnet. Aus unserer Sicht passt der Begriff „Validierung“ nur zur Überprüfung von (komplexeren) Modellen. Insofern schlagen wir die Beibehaltung des bisherigen Begriffes „Überprüfung“ vor. Das Problem dieser Begrifflichkeit

Stellungnahme BaFin-Konsultation 02/2026

9. MaRisk-Novelle

wird dadurch noch verschärft, dass diese Validierung nunmehr grundsätzlich unabhängig von der Modellentwicklung zu erfolgen hat. Die Überprüfung nicht komplexer Methoden und Verfahren müsste also von der Fachabteilung zu einer unabhängigen Validierungsfunktion verschoben werden. Wir halten diese Verschärfung – auch vor dem Hintergrund knapper Ressourcen – nicht für angemessen und schlagen daher die Beibehaltung der bisherigen Verfahrensweise vor.

Darüber hinaus regen wir eine differenzierte Betrachtung nach der Herkunft der verwendeten Methoden und Verfahren an. Bei institutseigenen Modellen können an Unabhängigkeit und Prüfung andere Maßstäbe anzulegen sein als bei von Dienstleistern entwickelten und zentral validierten Verfahren. Für letztere sollte keine zusätzliche Unabhängigkeit (Trennung von Modellentwicklung und Validierung) durch das Institut erforderlich sein (da bereits durch den Dienstleister sichergestellt), unabhängig von der Institutsgröße. In diesem Zusammenhang sollten die in der Aufsichtsmitteilung sowie im Fachgremium MaRisk am 29. Januar 2026 angesprochenen Erleichterungen, auch zum Umgang mit Validierungsberichten von Dienstleistern, ausdrücklich berücksichtigt werden. Zudem sollte auf eine Angemessenheitsprüfung verzichtet werden können, sofern der externe Dienstleister eine Angemessenheitsprüfung zur Verfügung stellt und keine wesentlichen Abweichungen zum Daten-Pool vorhanden sind.

Die Formulierung „...Werden zentral validierte Methoden und Verfahren eines externen Dienstleisters verwendet, so hat das Institut die Ergebnisse der zentralen Validierung zur Kenntnis zu nehmen sowie eine institutsindividuelle Angemessenheitsprüfung durchzuführen oder zu veranlassen.“ scheint hinsichtlich des Umgangs mit zentralen Validierungen über die Proportionalität-Aufsichtsmitteilung hinauszugehen. Dort heißt es: „Für die Ergebnisse dieses Teils der Validierung können die Institute auf den Bericht des Dienstleisters verweisen bzw. diesen Bericht dem eigenen Reporting beilegen. Eigene Berichtsteile zu dieser zentralen Validierung müssen die Institute nicht erstellen.“

Zudem sollte klargestellt werden, dass die institutsindividuelle Angemessenheitsprüfung generell nur alle drei Jahre (sowie anlassbezogen) durchzuführen ist (analog dem Turnus der Folgevalidierungen). Diese Klarstellung würden wir ausdrücklich begrüßen, da sie für die betroffenen Institute in der Praxis eine mehrwöchige Entlastung darstellt.

AT 4.2 Strategien

Zu Tz. 1:

Die Öffnungsklausel für kleine Institute im letzten Satz bleibt unklar und ist evtl. entbehrlich, weil die MaRisk keine konkreten Vorgaben zur Geschäftsmodellanalyse enthalten. Die Proportionalität wäre hier auch eher an Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten festzumachen.

Vor dem Hintergrund, dass nunmehr in Tz. 2 eine mit der Geschäftsstrategie konsistente IKT-Strategie gefordert wird, stellt sich die Frage nach dem Sinn der Vorgabe in AT 4.2 Tz. 1 Erl., wonach in der Geschäftsstrategie auch Aussagen zur zukünftig geplanten Ausgestaltung der IKT-Systeme zu treffen sind. Da diese Aspekte typischerweise Bestandteil der IKT- bzw. DORA-Strategie sind, könnte dieser Passus in Tz. 1 Erl. entfallen bzw. könnten die Ausführungen zur IKT-/DORA-Strategie, die inhaltlich besondere strategische Aspekte darstellen, systematisch besser in die Erläuterungen in der Tz. 1 zur Geschäftsstrategie eingeordnet werden.

AT 4.3.1 Aufbau- und Ablauforganisation

Zu Tz. 1:

Der zweite Satz zur klaren Definition und Abstimmung aller Prozesse, Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und Kommunikationswege könnte sehr weitgehend ausgelegt werden. Es wird kein unmittelbarer Bezug zum Thema Interessenkonflikte erkennbar, die Vorgaben überschneiden sich zudem mit AT 5 Tz. 3. Wir bitten daher um Streichung.

Stellungnahme BaFin-Konsultation 02/2026

9. MaRisk-Novelle

Hinsichtlich der vorgesehenen Übergangsfristen beim Wechsel von Mitarbeitenden aus Handels- oder Markt Bereichen in nachgelagerte Bereiche bzw. in Kontrollbereiche sprechen wir uns dafür aus, die in den bisherigen Erläuterungen vorgesehene Erleichterung für kleine Institute beizubehalten. Die in der Öffnungsklausel eröffnete Möglichkeit, bei zu erwartenden und unverhältnismäßigen Verzögerungen im Betriebsablauf angemessene alternative Kontrollmechanismen vorzusehen, trägt aus unserer Sicht in jedem Fall in sachgerechter Weise dem Proportionalitätsprinzip Rechnung. Im letzten Satz sollte daher folgende Klarstellung ergänzt werden: „... sind angemessene Übergangsfristen oder alternative Kontrollmechanismen vorzusehen.“

AT 4.3.3 Stresstests

Zu Tz. 2:

Da laut Erläuterungen zu AT 4.3.3 Tz. 1 „Stresstests“ als Oberbegriff verwendet wird (Szenarioanalysen und Sensitivitätsanalysen) und laut AT 4.3.3 Tz. 2 sehr kleine Institute auf risikoartenspezifische Stresstests verzichten können, wenn im Stresstest für das Gesamtrisikoprofil alle wesentlichen Risiken negativ beeinflusst werden, sind nach unserem Verständnis für sehr kleine Institute auch keine Sensitivitätsanalysen mehr für jede wesentliche Risikoart notwendig.

Es wäre hilfreich, die in der Aufsichtsmitteilung ausdrücklich benannte Erleichterung zum operationellen Risiko aufzunehmen (Verzicht auf einen separaten OpRisk-Stresstest, sofern adverse Szenarien bereits im Notfallmanagement nach AT 7.3 berücksichtigt sind); diese Erleichterung wird dort für sehr kleine Institute beschrieben, wäre u. E. aber für kleine Institute angemessen. Wir regen daher an, noch folgende Öffnungsklausel zu ergänzen: „Das operationelle Risiko muss von kleinen Instituten dann nicht gestresst werden, wenn adverse Szenarien bereits im Notfallmanagement nach AT 7.3 MaRisk berücksichtigt werden.“

Zu Tz. 3:

Der Entfall der hypothetischen und historischen Szenarien auf Gesamtbankebene würde nur eine wesentliche Entlastung bieten, wenn für kleine Institute ein schwerer konjunktureller Abschwung auch bei den risikoartenspezifischen Stresstests ausreichend ist. Die Erleichterung für sehr kleine Institute in Tz. 2 sollte auf kleine Institute erweitert werden.

Wir empfehlen außerdem, die Tz. 3 nochmals mit den Erläuterungen zur Tz. 1 und der Tz. 2 abzugleichen. Dass es bei Stresstests um außergewöhnliche, aber plausibel mögliche Ereignisse geht, wird bei Tz. 1 bereits klargestellt. Die aktuelle Einleitung des zweiten Satzes der Tz. 3 (Darstellung geeigneter historischer und hypothetischer Szenarien) kann in Verbindung mit den anderen Regelungen den Eindruck erwecken, alle nicht (sehr) kleinen Institute müssten diverse Stresstests (Szenarien und Sensitivitätsanalysen) sowohl für das Gesamtrisikoprofil als auch für die einzelnen wesentlichen Risiken durchführen, was im Ergebnis mehrere Dutzend Stresstests bedeuten kann und u. E. nicht intendiert sein sollte.

Zu Tz. 4:

Die Pflicht zur Durchführung inverser Stresstests sollte weiter differenziert und auf Institute beschränkt werden, bei denen diese Analysen regelmäßig einen tatsächlichen Mehrwert für das Risikomanagement bieten.

Zu Tz. 5:

Die vorgesehene jährliche Überprüfung der Angemessenheit wirkt im Vergleich zum Turnus der Validierung/Angemessenheitsprüfung bei Risikotragfähigkeitsmethoden nach AT 4.1 Tz. 9: „mindestens alle drei Jahre sowie anlassbezogen“ strenger als erforderlich; eine Angleichung auf drei Jahre (sowie anlassbezogen) würde die Konsistenz der MaRisk erhöhen.

Zu Tz. 7:

Die Anforderungen zu Umweltrisiken passen von der Sachlogik ggf. besser hinter die Tz. 1 des Stresstest-Moduls.

Stellungnahme BaFin-Konsultation 02/2026

9. MaRisk-Novelle

Wir bitten um Klarstellung, dass die Anforderung zur Berücksichtigung wesentlicher Umweltrisiken nicht auf alle Stresstests des Instituts bezogen ist. Beispielsweise wird eine Erweiterung des Stresstests zum schweren konjunkturellen Abschwung auf Gesamtinstitutsebene gemäß Tz. 3 um Aspekte der Umweltrisiken häufig nicht sinnvoll sein aufgrund unterschiedlicher Szenarien, Zeithorizonte und Handlungsimplicationen.

Ferner erachten wir eine Ansiedlung der Resilienzanalysen in den Stresstest-Kontext als nicht konsistent, da diese nach unserer Einschätzung aufgrund der betrachteten Zeiträume einen strategischen Charakter aufweisen und (anders als das allgemeine Stresstestprogramm) auch keine unmittelbaren Implikationen zur Risikotragfähigkeit gemäß AT 4.1 MaRisk hergestellt werden sollten. Insofern schlagen wir eine Verankerung der Resilienzanalysen im Kontext der Geschäftsumfeld-Analyse im Rahmen des Strategieprozesses gemäß AT 4.2 vor.

Zudem wird in den Erläuterungen zur Tz. 7 die Häufigkeit der in dieser Textziffer genannten Szenarioanalysen am Begriff der Wesentlichkeit von ESG-Risiken festgemacht. Dies ist in der Logik der Risikoinventur missverständlich, da ESG-Risiken Treiber der bestehenden Risiken und nicht eigenständige Risikoarten sind. Vielmehr geht es in den Szenarioanalysen doch darum, zu untersuchen, wie diese auf die bestehenden Risikoklassen wirken und ggf. deren Wesentlichkeit in materiellem Umfang beeinflussen.

Zudem sollte in den Erläuterungen entsprechend der Textziffer einheitlich von Umweltrisiken gesprochen werden.

AT 4.3.4 Verwendung von Modellen

Mit der Zielsetzung der Vereinfachung sollten für weniger bedeutende oder standardisierte Verfahren vereinfachte Angemessenheitsnachweise (analog der früheren vergleichsweise einfachen Verfahren der RTF) und Dokumentationen ausreichen.

Zu Tz. 1:

Der Verweis in Tz. 1 auf BTR 3.1 Tz. 2 sollte überprüft und ggf. korrigiert werden, sofern BTR 3 Tz. 2 gemeint ist.

Zu Tz. 2 und 5:

In Tz. 2 und 5 wäre es zudem hilfreich, klarzustellen, dass „regelmäßig“ – analog AT 4.1 Tz. 9 – einen Turnus von mindestens drei Jahren sowie anlassbezogen meint und dass Validierungen bzw. Überprüfungen auch durch externe Dienstleister erfolgen können. Zur Vermeidung von Doppelungen regen wir ferner an, die Regelungen in AT 4.3.4 Tz. 2 und 5 zusammenzuführen, gegebenenfalls in Anlehnung an AT 4.1 Tz. 9, beziehungsweise die bestehenden spezifischen Regelungen in AT 4.1, AT 4.3 und BTO 1 stärker zu nutzen.

AT 4.4.1 Risikocontrolling-Funktion

Zu Tz. 1:

Die Beschränkung der Öffnungsklausel zu Marktbereichen für nicht-risikorelevantes Kreditgeschäft auf kleine Institute (SNCIs) ist sachlich nicht nachvollziehbar und u. E. auch nicht durch die CRD VI begründet. Die bisherige Regelung (Institute mit max. 3 Geschäftsleitern) sollte beibehalten werden.

Wir bitten in den Erläuterungen ergänzend klarzustellen, dass die IKT-Risikokontrollfunktion gemäß DORA weiterhin außerhalb der Risikocontrolling-Funktion gemäß MaRisk wahrgenommen werden kann. IKT-Risiken werden häufig durch Funktionen/Personen überwacht und gesteuert, die auch die Aufgaben des ehemaligen Informationssicherheitsbeauftragten gemäß BAIT wahrnehmen. Für das OpRisk-Management relevante Informationen und Erkenntnisse werden in dem Fall natürlich an die Risikocontrolling-Funktion weitergegeben.

Stellungnahme BaFin-Konsultation 02/2026

9. MaRisk-Novelle

Zu Tz. 4:

Auch die Anpassung von Tz. 4 stellt faktisch eine Verschärfung gegenüber dem bisherigen Stand dar. Künftig soll die Möglichkeit entfallen, die Leitung der Risikocontrolling-Funktion auf der 3. Führungsebene anzusiedeln. Unter den weniger bedeutenden Instituten haben auch einige nicht-kleine Institute eine Ansiedlung der Leitung der Risikocontrolling-Funktion auf der 3. Führungsebene gewählt, mit einer direkten Berichtslinie zur Geschäftsleitung. Diese Entscheidung war für die Institute u. a. Ergebnis der Abwägung zwischen den Anforderungen „auf ausreichend hoher Führungsebene“ und „grundsätzlich exklusive Wahrnehmung“. Die Einschränkung auf kleine Institute stellt einen erheblichen Eingriff in die Organisationshoheit der Institute dar, für den kein Anlass erkennbar ist. Daher sollte die bisherige Öffnungsklausel zur Ansiedlungsmöglichkeit der Leitung der Risikocontrolling-Funktion auf der 3. Führungsebene erhalten bleiben. Über eine direkte Berichtslinie zur Geschäftsleitung sind angemessene Lösungen möglich, die u. E. im Rahmen einer proportionalen Auslegung der CRD VI auch zulässig erscheinen.

Auch die Option, die Risikocontrolling-Funktion und die Marktfolge unter gemeinsamer Leitung unterhalb der Geschäftsleitung auszugestalten, soll nur noch kleinen Instituten offenstehen. In der Praxis gibt es jedoch auch Institute, die nach der neuen Klassifizierung als sonstige weniger bedeutende Institute gelten und von dieser organisatorischen Ausgestaltung bislang sachgerecht Gebrauch gemacht haben. Eine derartige Einschränkung greift daher ebenso unverhältnismäßig in die Organisationshoheit der Institute ein, ohne dass hierfür ein inhaltlicher oder risikoorientierter Grund erkennbar wäre. Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns dafür aus, den bisherigen Regelungsstand beizubehalten und auch an dieser Stelle auf zusätzliche Verschärfungen zu verzichten. Die Beschränkung der Öffnungsklausel zur Kombinationsmöglichkeit der Risikocontrolling-Funktion mit der Marktfolge auf kleine Institute würde zudem die ohnehin schon bestehenden Probleme für die Erlangung von Geschäftsleiter-Eignungen noch verschärfen. Die Zahl der Geschäftsleiter ist letztlich ein Ausdruck der Komplexität des Geschäftsmodells und damit eigentlich ein besserer Maßstab. Auch vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, die bisherige Formulierung (Institute mit max. 3 Geschäftsleitern) beizubehalten.

Die bisherige Formulierung zur Aufgaben-Wahrnehmung sollte ebenfalls beibehalten werden („grundsätzlich in exklusiver Weise“ statt „exklusiv“). Ansonsten wäre es u. U. nicht mehr zulässig, angrenzende Aufgabengebiete wie das Ergebnis- und Vertriebscontrolling sowie Rechnungswesen/Finanzen/Meldewesen in einem Bereich unter der RCF-Leitung anzusiedeln. Selbst eine Ausübung der Funktion als Verhinderungsvertreter sowie die Kombinierbarkeit mit der Compliance-Funktion könnten mit dieser absoluten Formulierung in Frage gestellt werden. Gerade im Zusammenhang mit der (ausnahmslosen) Anforderung zur direkten Unterstellung unter die Geschäftsleitung wäre dies eine unangemessene Verschärfung.

Die Funktion des Compliance Beauftragten kann bei sehr kleinen Instituten auf einen Geschäftsleiter übertragen werden (AT 4.4.2 Tz. 4) und organisatorisch bei der Risikocontrolling Funktion angebunden sein (AT 4.4.2 Tz. 3). Vor diesem Hintergrund erscheint es folgerichtig, bei sehr kleinen Instituten auch für die Risikocontrolling Funktion eine Wahrnehmung durch einen Geschäftsleiter zuzulassen. Wir schlagen daher folgende Umformulierung vor:

„Diese Person sollte in der Regel direkt unterhalb der Geschäftsleitung angesiedelt sein und ihre Aufgabe grundsätzlich exklusiv wahrnehmen. In sehr kleinen Instituten kann die Risikocontrolling-Funktion auch vom für Marktfolge zuständigen Geschäftsleiter selbst wahrgenommen werden.“

Unabhängig von der MaRisk-Novelle sollten die Möglichkeiten von Leitern der Risikocontrolling-Funktion zur Erlangung der Geschäftsleiter-Eignung zwischen Aufsicht und Kreditwirtschaft erörtert werden, da in der Praxis wiederholte und zunehmende Probleme erkennbar werden.

AT 4.4.2 Compliance-Funktion

Zu Tz. 1:

Die geplante Regelung „Jedes Institut muss über eine Compliance-Funktion verfügen, die die Geschäftsleitung hinsichtlich der Einhaltung wesentlicher rechtlicher Vorschriften berät, unterstützt und die Überwachung der

Stellungnahme BaFin-Konsultation 02/2026

9. MaRisk-Novelle

Einhaltung im Rahmen eines strukturierten Prozesses sicherstellt sowie wesentliche rechtliche Risiken mit Compliance-Bezug identifiziert.“, geht unserer Ansicht nach über den Aufgabenbereich einer Funktion der zweiten Verteidigungslinie hinaus. Die Verantwortung für die Erfüllung und Einhaltung der geltenden Anforderungen liegt operativ bei der ersten Verteidigungslinie und letztlich beim Leitungsorgan. Die im MaRisk-Entwurf formulierten Erwartungen erwecken jedoch den Eindruck, diese Verantwortung auf die zweite Verteidigungslinie zu übertragen. Zudem wird die Aufgabe der Identifizierung wesentlicher rechtlicher Risiken mit Compliance-Bezug bereits in Tz. 2 adressiert, sodass ein entsprechender Hinweis in Tz. 1 entfallen könnte. Wir beantragen, diese Anforderung zu streichen oder zumindest dahingehend zu ändern, dass die Compliance-Funktion höchstens dazu verpflichtet ist, auf die Einhaltung der wesentlichen rechtlichen Vorschriften hinzuwirken. Dies stünde auch im Einklang mit Art. 76 (5) e CRD VI.

Zu Tz. 3:

Wir bitten um Klarstellung, ob die Streichung der Möglichkeit, zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch auf andere Funktionen und Stellen zurückzugreifen, nur im Zuge der Kürzungen des Regelungstextes erfolgt ist oder materielle Auswirkungen hat, und plädieren dafür, auf diese Streichung zu verzichten.

Zudem weisen wir darauf hin, dass bislang in kleinen Instituten unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Ansiedlung der Compliance-Funktion im Marktbereich zulässig war. Eine weitergehende Einschränkung würde aus unserer Sicht zusätzlichen organisatorischen Aufwand verursachen und sollte daher sorgfältig abgewogen werden.

Gemäß Abschnitt II.4 der Aufsichtsmitteilung kann der Compliance-Beauftragte i. S. d. MaRisk auch andere Compliance-nahe Aufgaben oder Beauftragtenfunktionen übernehmen. Dies umfasst etwa die Compliance nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sowie Geldwäschebeauftragte, Informationssicherheitsbeauftragte und Datenschutzbeauftragte. Nach der Aufsichtsmitteilung können diese Funktionen „naheliegenderweise auch kombiniert wahrgenommen werden, wenn der oder die Compliance-Beauftragte sie aus Kapazitätsgründen nicht oder nur teilweise abdecken kann.“ Hinter diese Aussage fällt die Erläuterung in AT 4.4.2 Tz. 3 des vorliegenden Entwurfs der MaRisk zurück. Dort wird nämlich der Datenschutzbeauftragte explizit wieder ausgenommen und ausgeführt „Hierbei ist zu beachten, dass gemäß 3.2 der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz grundsätzlich die Funktionen des Geldwäschebeauftragten und des Datenschutzbeauftragten nicht miteinander kombiniert werden dürfen.“ Dies ist gerade für (sehr) kleine Institute eine – auch aus Risikosicht – nicht begründete organisatorische Belastung. Wir bitten daher, dass sich die Bewertung aus der Aufsichtsmitteilung auch in den Erläuterungen der MaRisk wiederfindet. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass die AuAs mit dem Anwendungsbeginn der europäischen Anti-Geldwäsche-Verordnung (AMLR) am 10. Juli 2027 entfallen werden.

Zu Tz. 4:

Im ersten Satz wurde die Ergänzung aufgenommen, dass der Compliance-Beauftragte für die Leitung der Compliance-Funktion verantwortlich sein muss. Diese kann dahingehend ausgelegt werden, dass „Leitung“ zwingend eine disziplinarische Führungsverantwortung für den Compliance-Beauftragten und damit eine eigene organisatorische Einheit für die Compliance-Funktion erfordert. Dies würde insbesondere bei Instituten, die auf fachliche Weisungsbefugnis des Compliance-Beauftragten abgestellt haben, zu zusätzlichem organisatorischen Aufwand führen. Wir erachten die bisherige Formulierung für ausreichend und plädieren dafür, diese Ergänzung zu streichen.

Zudem wird jetzt konkretisiert, dass nur bei sehr kleinen Instituten die Rolle des Compliance-Beauftragten unter bestimmten Voraussetzungen von einem Geschäftsleiter wahrgenommen werden kann. Dies bedeutet für einzelne Institute eine Verschärfung des Status quo, da diese Öffnungsklausel zuvor nicht auf einen konkreten Kreis von Instituten – gemessen an der Bilanzsumme – beschränkt, sondern risikoorientiert formuliert wurde. Auch hier plädieren wir deshalb für einen Verbleib der bisher geltenden risikoorientierten Regelung oder eine Öffnung für alle kleinen Institute.

Stellungnahme BaFin-Konsultation 02/2026

9. MaRisk-Novelle

Der letzte Halbsatz „sofern Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten implementiert sind“ sollte zur leichteren Handhabung gestrichen werden. Etwaige Maßnahmen sind bei (sehr) kleinen Instituten kaum umsetzbar bzw. würden die Erleichterung konterkarieren.

AT 4.4.3 Interne Revision

Zu Tz. 1:

Ergänzend zu den Informationsrechten könnten auch die Zugriffsrechte genannt werden.

Zu Tz. 3:

Wir bitten um Klarstellung, ob die Streichung der Möglichkeit, für andere Organisationseinheiten beratend tätig zu sein, nur im Zuge der Kürzungen des Regelungstextes erfolgt ist oder materielle Auswirkungen hat, und plädieren dafür, auf diese Streichung zu verzichten. Ein sachlicher Grund für eine solche Begrenzung ist aus unserer Sicht nicht erkennbar.

Zu Tz. 5:

Die zwingende begleitende Tätigkeit der Internen Revision bei wesentlichen Projekten hat ggf. eine deutliche Ausweitung der Tätigkeiten zur Folge. Historisch ist diese Textziffer als Informationsrecht in die MaRisk aufgenommen worden. Wir empfehlen, die Formulierung „sollte risikoorientiert“ anstelle von „muss“ einzufügen, um der durch das BRUBEG postulierten Unabhängigkeit und der (insbesondere im internationalen Aufsichtsrecht) stärkeren Risikoorientierung Rechnung zu tragen.

Zu Tz. 6:

Der ergänzende Satz am Ende hebt die Notwendigkeit hervor, die wirksame Umsetzung der Risikostrategie zu überprüfen. Nach unserem Verständnis ist diese Prüfpflicht jedoch bereits durch die in den vorstehenden Sätzen geforderte Ordnungsmäßigkeitsprüfung des Risikomanagements abgedeckt. Wir bitten daher um Streichung, sofern damit nicht beabsichtigt ist, in Bezug auf die Umsetzung der Risikostrategie eine über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Risikomanagements, der Angemessenheit und Wirksamkeit des diesbezüglichen IKS sowie der Ausgestaltung der Soll-Prozesse hinausgehende Prüfung zu fordern. Sofern keine darüberhinausgehende Prüfpflicht intendiert ist, bitten wir um Streichung; andernfalls wäre eine klarstellende Erläuterung hilfreich.

Zu Tz. 7:

Der Ersatz von „die Manipulationsanfälligkeit der Prozesse durch Mitarbeiter angemessen zu berücksichtigen“ durch das Wort „Manipulationsrisiken“ schafft einen nicht näher definierten neuen Risikobegriff. Üblicherweise sind allein die für die Berücksichtigung dafür notwendigen Informationen zu den entsprechenden Risikofaktoren, Szenarien, Best-, Real-, Worst-Case-Analysen etc. bei der Revision als dritter Verteidigungslinie nicht vorhanden. Die Manipulationsanfälligkeit wurde in der Praxis oft aus historischen Schadensfalldatenbanken erhoben und berücksichtigt. Dies erscheint auch weiterhin sachgerecht. Wir regen daher an, an der bisherigen Formulierung festzuhalten bzw. die Änderung rückgängig zu machen.

Zu Tz. 9:

Wir regen an, einen Verweis auf den Eskalationsmechanismus bei schwerwiegenden Feststellungen ggü. dem Aufsichtsorgan gem. AT 3.2 Tz. 2 hier erläuternd mit aufzunehmen.

AT 5 Organisationsrichtlinien

Zu Tz. 3, Erl.:

Keine Berücksichtigung des Aufsichtsorgans in der Institutsübersicht notwendig: Das im Zuge des BRUBEG novellierte KWG regelt in § 25c Abs. 4a Nr. 8 KWG (neu), dass eine „Übersicht in Textform über die Aufgaben und individuellen Verantwortlichkeiten“ für die in Artikel 88 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung

Stellungnahme BaFin-Konsultation 02/2026

9. MaRisk-Novelle

vom 27. November 2024 bestimmten Personen (Geschäftsleitung und die Inhaber von Schlüsselfunktionen) zu erstellen ist. Dies betrifft jedoch nicht die Mitglieder des Aufsichtsorgans. Die Ausweitung der Vorgaben auf die Mitglieder des Aufsichtsorgans im Rahmen der MaRisk würde über die Vorgabe der CRD VI und das in diesem Zuge neu gefasste KWG hinausgehen und ein weiteres bürokratisches Erfordernis schaffen. Wir halten eine solche Regelung nicht für sachgerecht und zudem für wenig praktikabel, da in der Regel allenfalls für den Vorsitzenden und die Ausschussmitglieder von den übrigen Mitgliedern abweichende Aufgaben und Verantwortlichkeiten vorgesehen sind. Wir bitten vor diesem Hintergrund darum, die entsprechende Passage („als auch über die Aufgaben und individuellen Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Aufsichtsorgans“) zu streichen.

Konkretisierung des Anwendungsbereichs: Wir bitten zudem um Konkretisierung des Anwendungsbereiches im Hinblick auf die von der Vorgabe erfassten weiteren Personen, die gemäß Art. 88 Abs. 3 CRD Teil der Regelungen für die Unternehmensführung gemäß Art. 74 Abs. 1 CRD sind. Aus unserer Sicht sind hier nur die Geschäftsleitung und die Inhaber von Schlüsselfunktionen erfasst, aber nicht weitere Mitarbeiter der unmittelbar der Geschäftsleitung nachgelagerten Führungsebene. Eine entsprechende Präzisierung in den Erläuterungen würde die Anwendungssicherheit erhöhen und nationales Goldplating vermeiden.

Individuelle Übersichten: Schließlich ist unklar, welche konkreten Erwartungen die Aufsicht im Hinblick auf die Vorgaben zur „Übersicht über die Aufgaben und individuellen Verantwortlichkeiten“ hat, die „personenspezifisch in individuellen Erklärungen“ festzulegen sein sollen. Kreditinstitute verfügen bereits über Geschäftsverteilungspläne, Organisationsübersichten und funktionspezifische Stellenbeschreibungen und Stellenprofile, die eine ausreichende Übersicht über die Aufgabenzuteilung und die Verantwortlichkeiten innerhalb des Instituts gewährleisten. Ein zusätzlicher Dokumentationsbedarf ist aus unserer Sicht daher nicht ersichtlich. Ebenso erscheint eine zwingende Personenspezifik der Dokumente nicht erforderlich; funktionsbezogene Beschreibungen genügen regelmäßig.

Ausdrücklicher Proportionalitätsvorbehalt geboten: Jedenfalls sollten die Vorgaben ausdrücklich unter den Vorbehalt der Proportionalität gestellt werden. Insbesondere bei kleinen und mittleren Instituten mit einfacher Organisationsstruktur besteht – auch im Sinne des Bürokratieabbaus – kein Bedarf an zusätzlichen, komplexen Übersichten. Schließlich geht die in den Erläuterungen genannte Erwartung einer regelmäßigen Überprüfung, ob Mitarbeiter die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen, über den Wortlaut des § 25c Abs. 4a Nr. 8 KWG hinaus. Unseres Erachtens besteht keine Notwendigkeit, dies in den MaRisk festzulegen.

AT 7 Ressourcen

AT 7.1 Personal

Zu Tz. 1:

Die Anforderung einer „jederzeit störungsfreien“ Durchführung aller Betriebsabläufe erscheint realitätsfern. Wir regen daher an, entweder an der bisherigen Formulierung (AT 7.1 Tz. 3 a. F.) festzuhalten oder die aktuelle Fassung um einen Wesentlichkeits- bzw. Kritikalitätsbezug zu ergänzen, um eine praxisgerechte und risikoorientierte Anwendung sicherzustellen.

Zu Tz. 2:

Die Regelungen zu den besonderen Funktionen sind bereits unmittelbar in § 25e KWG verankert. Eine zusätzliche Konkretisierung an dieser Stelle erscheint daher nicht erforderlich.

Stellungnahme BaFin-Konsultation 02/2026

9. MaRisk-Novelle

AT 7.3 Notfallmanagement

Zu Tz. 1:

Im Notfallkonzept geht es letztlich um die Sicherstellung der kritischen oder wichtigen Funktionen, was schon im ersten Satz klar formuliert werden könnte. Formulierungsvorschlag: „Für kritische oder wichtige Funktionen ist Vorsorge durch ein Notfallkonzept zu treffen.“ und den ersten Satz im zweiten Absatz „Im Notfallkonzept werden Verantwortlichkeiten, Ziele und Maßnahmen zur Fortführung und Wiederherstellung von kritischen oder wichtigen Funktionen bestimmt.“

Zudem wäre es wünschenswert, in der Erläuterungsspalte einen Hinweis aufzunehmen, dass für kritische oder wichtige Funktionen dieselbe Definition wie unter DORA anzuwenden ist, da dieser Begriff neu in die MaRisk eingeführt wird. Wir gehen davon aus, dass sich die „unterstützenden Funktionen“ im vorletzten Satz auf die kritischen oder wichtigen Funktionen beziehen. Dies bleibt in der Formulierung allerdings unklar und könnte wie folgt angepasst werden: „... Störungen von kritischen oder wichtigen Funktionen (inkl. der diese unterstützenden Funktionen)“

Unter Effizienzgesichtspunkten und in Übereinstimmung mit dem FAQ-Prozess zu DORA (DORA006) wäre es wünschenswert, wenn die Anforderung ohne Vernachlässigung der Risikoaspekte so formuliert werden könnte, dass es im Notfallkonzept um Verantwortlichkeiten, Ziele und Maßnahmen zur Fortführung bzw. Wiederherstellung von Aktivitäten und Prozessen geht, die kritische oder wichtige Funktionen „maßgeblich“ unterstützen.

Die Zusammenlegung von BIA und Risikoanalyse in einer Auswirkungsanalyse stellt keine Erleichterung, Vereinfachung oder Konkretisierung dar. Vielmehr stellt sie eine Vermischung zweier wichtiger Analysen im Bereich des Notfallmanagements dar. Wir empfehlen daher eine Synchronität zu DORA – dort wird der Störungsbegriff benutzt. Wir bitten um folgende Formulierung: „Das Institut muss eine Auswirkungsanalyse (Business-Impact-Analyse/BIA) der bestehenden Risiken für schwerwiegende Betriebsstörungen durchführen. Im Rahmen der BIA bewertet das Institut die potenziellen Auswirkungen schwerwiegender Betriebsstörungen anhand quantitativer und qualitativer Kriterien. Dabei werden die Kritikalität der identifizierten und erfassten Unternehmensfunktionen, Unterstützungsprozesse, Abhängigkeiten von Dritten und Informationsassets sowie deren Interdependenzen berücksichtigt.“

Zu Tz. 2:

Die folgende Formulierung sollte ebenfalls angepasst werden (vgl. Tz. 1): „Bei Auslagerungen von kritischen oder wichtigen Funktionen oder Teilen davon, müssen Institut und Auslagerungsunternehmen über abgestimmte Notfallkonzepte verfügen.“

Zu Tz. 3:

Es besteht eine inhaltliche Doppelung zwischen Textziffer („regelmäßig“, „jährlich“) und Erläuterungen („an der Gefährdungslage orientieren“), die aus Gründen der Übersichtlichkeit bereinigt werden sollte.

AT 8 Anpassungsprozesse

AT 8.1 Neu-Produkt-Prozess

Zu Tz. 1:

Der Zusatz „soweit sie von wesentlicher Bedeutung sind“ sollte erhalten bleiben, da sonst kein risikoorientiertes Vorgehen bei der Konzepterstellung möglich ist.

Stellungnahme BaFin-Konsultation 02/2026

9. MaRisk-Novelle

AT 9 Auslagerung

Zu Tz.1:

Wir begrüßen die mit Tz. 1 grundsätzlich angestrebte Herausnahme von IKT-Dienstleistungen aus dem Anwendungsbereich des AT 9. Diese Klarstellung, die auch für Auslagerungen gilt, passt allerdings nicht zur Überschrift, die sich nur auf den sonstigen Fremdbezug von Leistungen bezieht. Wir regen an, diesen Satz in einer separaten Erläuterung unter der Überschrift „Umgang mit IKT-Dienstleistungen“ zu platzieren.

Zudem bleibt der Umgang mit gemischten Dienstleistungen (IKT- und Nicht-IKT-Anteile) in der Praxis herausfordernd. Insbesondere untrennbare Mischleistungen – etwa bankfachlich geprägte Leistungen mit integrierten Datenanalyse- oder IT-Komponenten – führen zu erheblichen Abgrenzungsfragen. Hierzu ist eine Klarstellung der Aufsicht wünschenswert. Aus unserer Sicht besteht daher ein besonderer Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Einordnung solcher Mischleistungen im Zusammenspiel von Tz. 1 und den Vorgaben der DORA, insbesondere unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund 29 DORA. Es sollte eindeutig geregelt werden, ob und nach welchen Kriterien eine Schwerpunktbetrachtung vorzunehmen ist und wie in Fällen zu verfahren ist, in denen eine eindeutige Schwerpunktbestimmung nicht möglich oder nicht sachgerecht erscheint. Eine entsprechende Interpretationshilfe der Aufsicht wäre daher ausdrücklich zu begrüßen.

In der Formulierung „Leistungen, die typischerweise von einem beaufsichtigten Unternehmen bezogen werden und aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten oder rechtlicher Vorgaben regelmäßig weder zum Zeitpunkt des Fremdbezugs noch in der Zukunft vom Institut selbst erbracht werden können“ sollte anstelle „und“ das Wort „oder“ verwendet werden, um die DORA-Ausnahme im Hinblick auf regulierte Tätigkeiten von regulierten Finanzunternehmen gem. Q&A der EU-Kommission (DORA030 - 2999) vom 14. Februar 2024 abzubilden.

Die Streichung der bisherigen Ausnahmetatbestände gemäß den Erläuterungen zu Tz. 1 führt zu vermehrter Unklarheit, weil es an einer Konkretisierung der Tätigkeiten fehlt, welche nicht als Auslagerungen gemäß AT 9 anzusehen sind. Wir würden die explizite Nennung der Ausnahmetatbestände präferieren (wie bisher), gehen aber im Übrigen davon aus, dass die Ausnahmetatbestände mit der Streichung nicht grundsätzlich entfallen, und bitten um entsprechende Klarstellung im Anschreiben.

Zu Tz. 2:

Eine Harmonisierung der Nomenklaturen zur Einordnung des Leistungsbezugs innerhalb der Anwendungsbereiche von DORA („Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen“) und den MaRisk („wesentlich“) ist wünschenswert. Wir schlagen vor, anstelle der Streichung der bisherigen Formulierung in der Erläuterung eine Harmonisierung zu DORA vorzunehmen, wie diese auch bereits in den Entwürfen der EBA-Leitlinien zum TPSP angelegt ist: „Intensität der Analyse hängt hierbei von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse ab. Insbesondere ist in der Risikoanalyse zu berücksichtigen, inwiefern eine auszulagernde Aktivität oder ein auszulagernder Prozess Teil einer kritischen oder wichtigen Funktion ist.“

Die Klarstellung zum Anwendungsfall für „qualitative Analysen“ ist wünschenswert. Ggf. wäre hier eine Formulierung ohne dezidierte Spezifizierung auf definierte Größenklassen im Sinne von „Wenig komplexe Institute können qualitative Ansätze für die Risikoanalyse heranziehen, sofern eine ausreichende quantifizierte Berücksichtigung der operationellen Risiken dennoch sichergestellt ist“ ein praktikabler Ansatz. Daneben wäre grundsätzlich auch die Anwendung des Prinzips der Verbunderleichterung denkbar, über das die innerhalb eines Finanzverbundes organisierten Institute vereinfacht auf den qualitativen Ansatz der Risikoanalyse gem. MaRisk zurückgreifen könnten.

Die bisherige Formulierung „maßgeblichen Organisationseinheiten“ war konkreter als „in die Arbeitsabläufe eingebundenen Organisationseinheiten“, worunter bei weiter Auslegung fast jede Organisationseinheit aufgefasst werden könnte, und sollte beibehalten werden (analog zu AT 8.2) – ansonsten ist die Vorgabe unseres Erachtens, z. B. für bankweit genutzte Leistungen, kaum umsetzbar. Es sollte jedenfalls deutlich werden, dass hieraus keine pauschale oder zwingende Mitwirkungspflicht sämtlicher Kontroll- oder

Stellungnahme BaFin-Konsultation 02/2026

9. MaRisk-Novelle

Beauftragtenfunktionen in jedem Einzelfall abzuleiten ist, um eine sachgerechte und effiziente Ausgestaltung der Prozesse zu gewährleisten. Vielmehr sollte klargestellt werden, dass es grundsätzlich in der Organisationshoheit des Instituts liegt, unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der jeweiligen Auslagerung festzulegen, welche Organisationseinheiten in die Risikoanalyse einzubeziehen sind. Dabei sollte ein risikoorientierter und verhältnismäßiger Ansatz maßgeblich sein.

Zu Tz. 5:

Die im letzten Satz vorgenommene Einschränkung der vollständigen Auslagerbarkeit der Compliance-Funktion und der Internen Revision auf „sehr kleine Institute“ stellt eine Verschärfung gegenüber den bisherigen Texten dar (MaRisk i. V. m. Begriffsdefinition „kleiner Institute“ gemäß der Aufsichtsmittteilung). Die Öffnungsklausel sollte weiterhin auch für „kleine Institute“ zur Anwendung kommen. Der Fachkräftemangel stellt gerade kleinere Regionalinstitute vor Herausforderungen. Auslagerungsvereinbarungen können helfen, um in manchen Gebieten die notwendige Fachexpertise zu generieren. Erklärtes Ziel der MaRisk-Novelle ist ausdrücklich, mehr Proportionalität und Erleichterungen für kleine und sehr kleine Institute zu schaffen. Mit einer Verschärfung (Auslagerbarkeit der Compliance-Funktion und der Internen Revision nur bei sehr kleinen Instituten) würde aber genau das Gegenteil eintreten.

Zu Tz. 6:

In den Erläuterungen wurde der Passus „Existieren keine Handlungsoptionen, ist zumindest eine angemessene Berücksichtigung in der Notfallplanung erforderlich“ gestrichen. Hier ist unklar, inwieweit die Einbeziehung in die Notfallplanung weiterhin als Alternative für fehlende Handlungsoptionen berücksichtigt werden kann. Eine Klarstellung zur Berücksichtigung im Rahmen der Notfallplanung wird als hilfreich erachtet.

Wir halten es für sachgerecht, die bisherigen Erläuterungen zu Tz. 6 im Kern beizubehalten. Diese tragen der Marktrealität Rechnung, dass insbesondere bei hochspezialisierten Dienstleistern häufig keine kurzfristig verfügbaren gleichwertigen Alternativen bestehen. Aus unserer Sicht sollte klargestellt werden, dass die Exitplanung keine zwingende Verfügbarkeit einer sofort umsetzbaren alternativen Lösung voraussetzt. Vielmehr sollte weiterhin gelten, dass die Prüfung von Handlungsoptionen auch die Analyse der tatsächlichen Marktsituation umfasst und das Fehlen einer unmittelbaren Wechselmöglichkeit nicht per se zur Unzulässigkeit einer Auslagerung führt. Entscheidend sollte vielmehr sein, dass verbleibende Risiken durch geeignete flankierende Maßnahmen (z. B. vertragliche Übergangsregelungen, Notfallkonzepte oder Exit-Unterstützung) gesteuert werden können.

Zu Tz. 7:

Wir bitten um Klarstellung, dass auch die an § 25b Abs. 3 Satz 3 KWG orientierte angepasste Formulierung „schriftlich“ nicht zwingend mit „Schriftform“ (§ 126 BGB) übersetzt werden muss, sondern weiterhin die Textform (§ 126b BGB) zulässig bleibt. Damit würde auch ein Gleichlauf mit DORA hergestellt.

In Verbindung mit AT 7.3 ergibt sich, dass bei Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen, das Institut und das Auslagerungsunternehmen über abgestimmte Notfallkonzepte verfügen müssen. Zur Klarstellung sollte unter den Erläuterungen ein entsprechender Verweis auf den Aspekt aus AT 7.3 aufgenommen werden: „Regelungen zur Umsetzung und Überprüfung der Notfallkonzepte sind zu treffen, sofern die Auslagerung Aktivitäten und Prozessen betrifft, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen.“ Sofern unsere Anmerkungen zu AT 7.3 aufgegriffen werden, müsste es jeweils lauten „sofern die Auslagerung kritische oder wichtige Funktionen betrifft“.

Wir stellen fest, dass der überarbeitete Wortlaut offenbar die ausdrückliche Anforderung, wonach der Auslagerungs-Vertrag die Umsetzung und Erprobung von Notfallplänen vorsehen muss, durch einen allgemeineren Verweis auf „Notfallkonzepte“ ersetzt. Es ist unklar, ob dies eine bewusste Abkehr hin zu einem allgemeineren und weniger präskriptiven Konzept widerspiegelt – wenn ja, könnte die weniger präzise Formulierung aus vertraglicher und Drittpartei-Perspektive zu einer variableren Auslegung führen; und wir empfehlen, die frühere, explizitere Formulierung in Tz. 7 lit. g wiederherzustellen. Dies würde die Klarheit unterstützen und die Ausrichtung an den Erwartungen der EBA-Auslagerungsleitlinien sicherstellen.

Stellungnahme BaFin-Konsultation 02/2026

9. MaRisk-Novelle

Darüber hinaus scheint die überarbeitete Formulierung in lit. f zwei verschiedene Konzepte – Versicherung und Anforderungen im Zusammenhang mit Business-Continuity-Vereinbarungen – in einer einzigen Bestimmung zu kombinieren. Wir nehmen an, dass dies nicht beabsichtigt ist, da sie sehr unterschiedliche Erwartungen und Risiken ansprechen, und würden eine Trennung empfehlen, um Klarheit zu gewährleisten.

Zu Tz. 7, Erl.:

Vor dem Hintergrund des prinzipienorientierten Ansatzes sollen bestimmte Vertragsanforderungen an wesentliche Auslagerungen gestrichen werden. Es geht um die Erläuterungen zu den Unterstützungsleistungen bei Kündigungen und sonstigen Sicherheitsleistungen. Dabei handelt es sich um in der Vergangenheit kompliziert auszuhandelnde Vertragsbestandteile, die jedoch mit Blick auf die Geschäftsführung im Falle eines (ungeplanten) Exits elementar sind. Eine Streichung der Erläuterungen würde die Position des auslagernden Institutes schwächen. Wir bitten daher darum, diese beizubehalten.

Zu Tz. 8:

In der Textziffer wurde der Passus „Es muss sichergestellt sein, dass das Auslagerungsunternehmen im Falle einer Weiterverlagerung auf ein Subunternehmen weiterhin gegenüber dem auslagernden Institut berichtspflichtig bleibt“ gestrichen. Die bisherige Formulierung hat jedoch die Wichtigkeit der Berichtspflicht des Auslagerungsunternehmens im Zusammenhang mit Weiterverlagerungen und die Gewährleistung des durchgängigen Informationsflusses betont. Die Streichung signalisiert eine Abschwächung der Bedeutung der durchgängigen Berichtspflicht des Auslagerungsunternehmens und führt u. U. in der Folge zu einer Schwächung der Argumentationsgrundlagen für die Einforderung von Informationen zu Weiterverlagerungen beim Hauptdienstleister. Eine Betonung der durchgängigen Berichtspflicht des Auslagerungsunternehmens bzgl. der Weiterverlagerungen ist daher wünschenswert.

Zu Tz. 14:

Wir bitten zudem um Klarstellung, warum die Passage unter lit. e zum zentralen Auslagerungsregister innerhalb einer Gruppe bzw. eines Verbundes gestrichen wird. Auch wenn die Anforderungen an Gruppen in den MaRisk nahezu vollständig gestrichen werden, passt dies u. E. an dieser Stelle nicht ins Bild, weil es um eine Erleichterung für die einzelnen Institute geht.

BT 1 Besondere Anforderungen an das interne Kontrollsystem

BTO 1 Kreditgeschäft

BTO 1.1 Funktionstrennung und Votierung

Zu Tz. 1:

Die Formulierung „der beiden Bereiche“ in der Öffnungsklausel für sehr kleine Institute ist missverständlich, da sie so verstanden werden könnte, dass Markt und Marktfolge weiterhin organisatorisch einzurichten wären. Dies ließe die vorgesehene Erleichterung faktisch ins Leere laufen. Zur Klarstellung regen wir an, die Formulierung durch „es kann auf die Funktionstrennung verzichtet werden“ zu ersetzen.

Zudem erscheint die Anforderung, wonach die Geschäftsleitung selbst die Bearbeitung übernehmen muss, unangemessen weitgehend und sollte gestrichen werden. Die grundsätzliche Vereinfachung für sehr kleine Institute begrüßen wir; gleichwohl wäre zu präzisieren, ob im Rahmen der Beschlussfassung der Geschäftsleitung eine Dokumentation einzelner Voten erwartet wird oder ob ein Gesamtbeschluss ausreichend ist.

Stellungnahme BaFin-Konsultation 02/2026

9. MaRisk-Novelle

BTO 1.2 Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft

Zu Tz. 2:

Der Überprüfungsturnus für die Verfahren zur Bewertung von Sicherheiten könnte generell auf drei Jahre erhöht werden.

Aus den EBA-Leitlinien sowie auch den MaRisk geht nicht eindeutig hervor, wann ein statistisches Modell als „fortgeschritten“ gilt bzw. in welchen Kontexten die entsprechenden weitgehenden Vorgaben erfüllt werden müssen. Die Anforderungen selbst scheinen jedenfalls i. W. auf Immobiliensicherheiten zugeschnitten zu sein, weshalb wir anregen, im Erläuterungstext auch konkret darauf abzustellen.

Zu Tz. 3:

Die Formulierungen in der Textziffer gehen hinsichtlich der prozessualen Unabhängigkeit der Sachverständigen weiterhin über die EBA/GL/2020/06 hinaus. Dort wird in Tz. 231 d) nur eine fallweise Unabhängigkeit (von der jeweiligen Kreditvergabe) gefordert. Wir bitten, die MaRisk-Anforderungen darauf zu beschränken.

Außerdem regen wir an, die bestehende Öffnungsklausel zur Rotation zumindest auf kleine Institute auszudehnen und nicht auf sehr kleine Institute zu beschränken. Zudem erscheint der Einschub „standardisierte“ in den Erläuterungen entbehrlich, da die EBA-Leitlinien allgemein auf Wohnimmobilien Bezug nehmen und keine entsprechende Einschränkung vorsehen.

Zu Tz. 6:

Die bisherigen Erläuterungen, wonach Auswirkungen von ESG-Risiken sowohl Teil des Risikoklassifizierungsverfahrens sein (bonitätsinduzierte Auswirkungen) als auch separat davon bewertet werden können (z. B. in Form eines ESG-Scores), sind eine hilfreiche Klarstellung und sollten wieder aufgenommen werden. Sollte die Möglichkeit separater ESG-Scores nicht mehr bestehen, würden sich nicht unerhebliche methodische Probleme ergeben. Mittels Risikoklassifizierungsverfahren wird aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben eine Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit ermittelt. ESG-Risikofaktoren können zwar kurzfristig schlagend werden, haben aber regelmäßig eher einen mittel- bis langfristigen Charakter. Aufgrund dieser Diskrepanz fiel es für die Risikoklassifizierungsverfahren schwer, ESG-Risikofaktoren in Form eines ausfallrelevanten Merkmals direkt zu implementieren. Gegebenenfalls kann diese Erläuterung auch unter AT 2.2 Tz. 3 eingefügt werden.

BTO 1.2.1 Kreditvergabe

Zu Tz. 1:

Bei den verbleibenden Verweisen auf die genannten Unterabschnitte der EBA-Leitlinien sollte klargestellt werden, dass die zugehörigen Anhänge nicht als maßgeblich angesehen werden müssen, was die BaFin bei verschiedener Gelegenheit schon betont hat.

Zu Tz. 2:

Ebenso könnte der Verweis auf den Abschnitt 7.1.1 der EBA-Leitlinien 2020/06 (Bewertung von Immobiliensicherheiten) entfallen. An dessen Stelle könnten – prinzipienorientiert – wesentliche Anforderungen in den Text der MaRisk übernommen werden. Dabei kann Bezug genommen werden auf die in Deutschland bestehenden Wertermittlungs-Regelwerke, insbesondere die BelWertV.

Dass damit der Textumfang der MaRisk etwas länger werden würde, wäre leicht hinnehmbar, denn in Kombination mit den wegfallenden Detailanforderungen in den Textziffern der EBA-Leitlinien ergäbe sich faktisch auf jeden Fall eine bedeutende Vereinfachung (schon durch die Vermeidung von Doppelungen und Widersprüchen, die seit der 7. MaRisk-Novelle bestanden). Hinsichtlich der bisherigen Verweise auf die

Stellungnahme BaFin-Konsultation 02/2026

9. MaRisk-Novelle

Abschnitte 7.1.2, 7.2.1 und 7.2.2 der EBA-Leitlinien wurde im Konsultationsentwurf schließlich auch bereits so verfahren.

Wir empfehlen den folgenden Satz wie folgt zu fassen: „Die Bewertung von Flugzeugen, Schiffen oder großen und komplexen Industrieanlagen ...“. Dies würde dem Regelungsverständnis der bislang referenzierten Tz. 217 der EBA-Leitlinien 2020/06 entsprechen und die intendierte Abgrenzung klarer zum Ausdruck bringen.

BTO 1.3.1 Verfahren zur Früherkennung von Risiken

Zu Tz. 2:

Die Einfügung der Watchlist an dieser Stelle ist u. E. nicht korrekt. Die Watchlist ist eine Angelegenheit der Intensivbetreuung, wir hätten damit eine nicht auflösbare Doppelung. Die Ausführungen zur Watchlist in BTO 1.3.1 Tz. 2 sollten daher wieder gestrichen werden. Stattdessen plädieren wir dafür, in den Erläuterungen zu BTO 1.2.4 Tz. 2 die im Entwurf gestrichene ursprüngliche Passage zu „Maßnahmen innerhalb der Intensivbetreuung“ dort wieder einzufügen.

Unabhängig davon gehen wir davon aus, dass mit dieser Anpassung nicht intendiert ist, dass selbst jene Frühwarnsignale zu einer Watchlist-Setzung führen, die zwar geprüft wurden, sich dabei aber als nicht risikorelevant herausstellen. Bei quantitativen (harten) Kriterien mag eine grundsätzliche Aufnahme in die Watchlist noch angemessen erscheinen. Für qualitative Kriterien kann i. d. R. der Schweregrad erst nach einer Überprüfung eingeschätzt werden. Daher schlagen wir folgende Umformulierung vor: „sind die betroffenen Engagements zu überprüfen und nach Feststellung der Risikorelevanz in eine Watchlist aufzunehmen“.

BTO 1.3.2 Behandlung von Forbearance

Zu Tz. 2:

Hier ist möglicherweise ein redaktioneller Fehler passiert: Gestrichen wird Wirksamkeit, stehengelassen die Tragfähigkeit. Jedoch wird in den Anforderungen die Vorgabe zur Tragfähigkeit gestrichen (Tz. 5), die zur Wirksamkeit von Tz. 6 in Tz. 4 verschoben.

Zu Tz. 3:

Die Regelung in Tz. 3 sollte nach unserer Auffassung entfallen, da die dort vorgenommene Differenzierung bereits abschließend in Art. 47a ff. CRR geregelt ist.

BTO 2 Handelsgeschäft

BTO 2.1 Funktionstrennung

Zu Tz. 2:

Die Erläuterungen mit Verweis auf Art. 94 Abs. 1 CRR wurden gestrichen, an anderen Textstellen der MaRisk wird jedoch weiterhin auf diese Regelung abgestellt (BTR 5 Tz. 2, BT 2.2 Tz. 4). Zwecks Konsistenz bitten wir um Prüfung der Formulierungen.

BTO 2.2.1 Handel

Zu Tz. 3:

In den bisherigen Anforderungen zu BTO 2.2.1 gibt es eine klare Definition des häuslichen Arbeitszimmers, die durch die 9. MaRisk-Novelle gestrichen wird. Da der Begriff im Anforderungstext weiterhin verwendet wird, regen wir an, die Definition – sofern noch erforderlich – an geeigneter Stelle beizubehalten. Ebenso sollte die

Stellungnahme BaFin-Konsultation 02/2026

9. MaRisk-Novelle

Anforderung, dass ein häuslicher Arbeitsplatz vom Händler nur so genutzt werden darf, dass die Vertraulichkeit der Geschäftsabschlüsse gewahrt bleibt, nicht gestrichen werden.

Der letzte Satz der dritten Erläuterung wird an das Ende der Textziffer verschoben. An dieser Stelle wirkt er allerdings deplatziert, weil dort die Bezugnahme nicht mehr eindeutig ist. Insofern wäre es sinnvoll, diese Verschiebung rückgängig zu machen oder diesen Satz besser zu integrieren.

Zu Tz. 4:

Wir gehen davon aus, dass die Aufzeichnung der Geschäftsgespräche im Telefonhandel für beide Kontrahenten verpflichtend ist. Sofern eine Aufzeichnung eines Kontrahenten ausreichend ist, wäre eine Klarstellung bzw. Konkretisierung in den Erläuterungen wünschenswert.

Zu Tz. 10:

Wir regen eine klarstellende Ergänzung an, wonach eine Positionsverantwortung eines Händlers nicht vorliegt, wenn die Beschlussfassung über Handelsgeschäfte grundsätzlich durch zwei Geschäftsleiter erfolgt. Darüber hinaus empfehlen wir, bei der Beurteilung stärker auf die Art und den Umfang der Handelsgeschäfte abzustellen, um eine risikoorientierte und praxisgerechte Abgrenzung zu ermöglichen.

BTO 2.2.2 Abwicklung und Kontrolle

Zu Tz. 5:

Gestrichen wird die Klarstellung, dass beim Ersterwerb aus einer Emission abhängig von der Art und der Struktur des Geschäftes Erleichterungen bei der Marktgleichheitskontrolle möglich sind, da sich die Marktgleichheitskontrolle z. B. bei einer Emission im Wege der öffentlichen Versteigerung/Bietung auf die Kontrolle der richtigen Abrechnung des Emissionskurses reduziert. Wir bitten um Klarstellung, ob diese Streichung nur im Zuge der Kürzungen des Regelungstextes erfolgt ist oder materielle Auswirkungen hat, und plädieren dafür, auf diese Streichung zu verzichten.

BTO 3 Immobiliengeschäft

Wir begrüßen die Anhebung der Schwellenwerte in Tz. 1. Wir bitten jedoch darum, die Schwellenwerte auf 50 Millionen Euro sowie 5 % der Bilanzsumme anzuheben, zumal der prozentuale Wert an weiteren Stellen der MaRisk als angemessene Wesentlichkeitsschwelle definiert ist. Insbesondere mit Blick auf das aktuell erhöhte Preisniveau im Immobilienmarkt halten wir die verbleibenden Schwellen zudem weiterhin für niedrig bemessen.

Insgesamt bitten wir für den BTO 3 nochmals, die Ergänzung risikoorientierter Öffnungsklauseln zu prüfen (wie z. B. die Möglichkeit, einzelne Geschäfte als nicht-risikorelevant einzustufen und/oder Bagatellregelungen für Entscheidungen über das Eingehen eines Immobiliengeschäfts vorzusehen). Entsprechende Vereinfachungsmöglichkeiten wären insb. für kleinere (aber aktivierungspflichtige) Sanierungsmaßnahmen oder Umbauten sachgerecht.

BTO 3.2 Anforderungen an die Prozesse im Immobiliengeschäft

Zu Tz. 2:

Wir greifen unsere bereits im Rahmen der Konsultation zur 7. MaRisk-Novelle vorgebrachten Anregungen auf und sprechen uns dafür aus, risikoorientierte Ausnahmen von der verpflichtenden Einholung von Gutachten zuzulassen. Insbesondere sollte – abhängig von Art, Umfang und Risikogehalt des jeweiligen Immobiliengeschäfts – die Möglichkeit eröffnet werden, auf vereinfachte Bewertungsverfahren (z. B. Desktop-Bewertungen) zurückzugreifen. Dies könnte auch auf im Bau befindliche Objekte ausgeweitet werden (vgl. BTO 3.2.1 Tz. 3), sofern die Bewertungsannahmen plausibel, nachvollziehbar dokumentiert und risikoadäquat

Stellungnahme BaFin-Konsultation 02/2026

9. MaRisk-Novelle

ausgestaltet sind. Eine solche Öffnung würde die Proportionalität stärken, ohne den aufsichtsrechtlichen Anspruch an eine sachgerechte Immobilienbewertung zu relativieren.

BTO 3.2.2 Weiterbearbeitung und Überwachung

Zu Tz. 2:

Im letzten Satz (außerordentliche Überprüfungen) sollte auf eine „wesentliche negative Wertveränderung“ abgestellt werden.

BTR 1 Adressenausfallrisiken

Zu Tz. 2:

Die Regelungen zur Bildung von Kreditnehmereinheiten gemäß § 19 Abs. 2 KWG werden zum 30. Dezember 2026 entfallen. Der Klammereinschub sollte daher gestrichen oder alternativ auf die Gruppe verbundener Kunden gem. § 19 Abs. 3 KWG verwiesen werden.

Zu Tz. 3:

Wir regen an, den aus den Erläuterungen in den Normtext übernommenen Satz zu Zug-um-Zug-Geschäften als Satz 3 einzuordnen, da er systematisch eine Ausnahme von Satz 2 beschreibt und dort inhaltlich besser verortet wäre.

Zu Tz. 4:

Gestrichen wurde auch der mühsam ausgehandelte Kompromiss zwischen Aufsicht und Kreditwirtschaft zum Umgang mit Handelsgeschäften für das Anlagebuch. Wir bitten um Klarstellung, ob diese Streichung nur im Zuge der Kürzungen des Regelungstextes erfolgt ist oder materielle Auswirkungen hat, und plädieren dafür, auf diese Streichung zu verzichten.

Zu Tz. 5:

Schließlich bitten wir um Klarstellung, ob mit der Streichung des Bezugs auf Kontrahenten- und Emittentenlimite beabsichtigt ist, dass Überschreitungen festgelegter Limite im regulären Kundenkreditgeschäft künftig ebenfalls einer täglichen Meldepflicht unterliegen sollen. Nach unserem Verständnis wäre eine solche Ausweitung nicht intendiert.

BTR 2 Marktpreisrisiken

BTR 2.1 Allgemeine Anforderungen

Zu Tz. 1, Erl.:

Die Erläuterung, in der bisher die verschiedenen Arten von Marktpreisrisiken aufgezählt werden, wird gestrichen. In dieser Erläuterung wird allerdings auch klargestellt, dass es den Instituten überlassen bleibt, wie sie mit marktbezogenen Risiken umgehen, die aus der Veränderung der Bonität einer Adresse resultieren oder auf die Marktliquidität zurückzuführen sind. Wir bitten um Klarstellung, ob diese Streichung nur im Zuge der Kürzungen des Regelungstextes erfolgt ist oder materielle Auswirkungen hat, und plädieren dafür, auf diese Streichung zu verzichten.

Auch die Öffnungsklausel zu Marktpreisrisiken aus dem traditionellen Warengeschäft von gemischtwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften ist nicht mehr enthalten. Hier sollte – wie eingangs erwähnt – in geeigneter Weise grundsätzlich klargestellt werden, dass die Streichung von etablierten Öffnungsklauseln über die MaRisk hinweg nicht bedeutet, dass ihre Nutzung nicht mehr zulässig ist.

Stellungnahme BaFin-Konsultation 02/2026

9. MaRisk-Novelle

Zu Tz. 3:

Wir bitten um Präzisierung, was unter der Formulierung „regelmäßig zu überprüfen“ zu verstehen ist. Aus Gründen der Konsistenz mit anderen Bereichen der MaRisk wäre aus unserer Sicht ein Überprüfungsturnus von drei Jahren (sowie anlassbezogen) sachgerecht.

BTR 2.2 Marktpreisrisiken des Handelsbuches

Zu Tz. 2:

Die bisherige Tz. 3 wurde in Tz. 2 integriert. Nach unserem Eindruck ist die damit verbundene Kürzung sehr weitgehend ausgefallen, sodass der neu entstandene Satz sprachlich und inhaltlich an Klarheit verliert. Wir regen daher an, an dieser Stelle auf die Straffung zu verzichten und die ursprüngliche, klarer strukturierte Fassung beizubehalten.

BTR 2.3 Marktpreisrisiken des Anlagebuches (einschließlich Zinsänderungsrisiken)

Zu Tz. 3, Erl.:

Das Anschreiben zur 8. MaRisk-Novelle enthielt die Klarstellung, dass zwar alle Komponenten des Zinsänderungsrisikos zu betrachten, jedoch nicht (zwingend) separat aufzugreifen bzw. zu ermitteln sind. Dies sollte in den Erläuterungen ergänzend aufgenommen werden.

Zu Tz. 5 und 6:

Wir regen an, den Anwendungsbereich der Regelung klarer zu präzisieren. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass die Vorgaben zu „Einlagen von Finanzkunden“ nur auf unbefristete Einlagen ohne spezifische Zinsbindung (NMD) abzielen und nicht auf Einlagen mit unbestimmter Kapitalbindung, die ausschließlich aus Kundenwahlrechten resultieren. Schließlich sollte der Begriff „operationelle Einlagen“ terminologisch eingeordnet werden (ggf. Abgleich zur Bezeichnung „operative Einlagen“ in den einschlägigen EBA-Vorgaben), um Missverständnisse zu vermeiden.

Analog zu Tz. 5 sollte in Tz. 6 präzisiert werden, dass die Bestimmung von „Kerneinlagen“ nicht pauschal für alle „Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung“ relevant ist, sondern ebenfalls nur für unbefristete Einlagen ohne spezifische Zinsbindung (NMD). Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Definitionen und Abgrenzungslogiken im Kontext der aufsichtlichen IRRBB-Vorgaben (insb. Modellierung begrenzt elastischer Einlagen) wäre zudem eine erläuternde Einordnung hilfreich, welches aufsichtsrechtliche Ziel die Abgrenzung zwischen Kern- und sonstigen Einlagen im neuen MaRisk-Entwurf konkret verfolgt.

Zu Tz. 7:

Wir halten es für wichtig, dass die bestehende 5 %-Schwelle für die Nutzung währungsspezifischer Zinsszenarien nicht entfällt, da ein Wegfall faktisch zu einer Scope Ausweitung führen würde, ohne dass der zusätzliche Erkenntnisgewinn den erheblichen Umsetzungsaufwand rechtfertigt. Zudem erscheint der im Entwurf ergänzend vorgesehene Zusatz zu per se konservativen Annahmen nicht erforderlich; für Steuerungszwecke ist eine möglichst sachgerechte, risikoorientierte Schätzung gegenüber einer pauschalen Konservativität vorzugswürdig. Wir regen daher an, diesen Zusatz zu streichen.

BTR 3 Liquiditätsrisiken

Zu Tz. 1:

Nach unserem Eindruck ist einzig in dieser Textziffer im zweiten Satz die Passage „soweit erforderlich“ gestrichen worden, während sie an anderen Stellen beibehalten wird. Da das untertägige Liquiditätsrisiko in einigen Instituten nach wie vor keine wesentliche Rolle spielt, ist die allgemeine Vorgabe nicht in jedem Fall gerechtfertigt. Wir plädieren deshalb dafür, diese Passage hier stehenzulassen.

Stellungnahme BaFin-Konsultation 02/2026

9. MaRisk-Novelle

Zu Tz. 2:

Die Formulierung „Angemessenheit regelmäßig, mindestens aber jährlich, zu überprüfen“ erscheint nicht konsistent zu anderen Anforderungen in der Konsultationsfassung der 9. MaRisk-Novelle (Turnus Folgevalidierung 3 Jahre).

Zu Tz. 4:

Gemäß Tz. 4 müssen alle Institute für den Liquiditätspuffer neben Zentralbankguthaben weitere hochliquide, unbelastete Vermögensgegenstände vorhalten. Das würde bedeuten, dass auch solche Banken entsprechende Wertpapiere kaufen müssen, um die Anforderungen zu erfüllen, die sich bislang bewusst gegen ein Depot A entschieden haben. Wir bitten darum, „müssen“ durch „können“ zu ersetzen.

Darüber hinaus müssten für eine Erfüllung der Anforderung des Konsultationsentwurfs alle Institute Zentralbankkonten einrichten lassen, auch wenn bisher keines besteht. Wir bitten, von dieser aus unserer Sicht unverhältnismäßigen Anforderung abzusehen.

Zu Tz. 5:

In den aktuell gültigen MaRisk wird die Verrechnung von Liquiditätspufferkosten ausdrücklich nur im Zusammenhang mit einem Liquiditätstransferpreissystem für große Institute mit komplexen Geschäftsaktivitäten gefordert. Im Konsultationsentwurf hingegen wird diese Anforderung bereits für ein allgemeiner gefasstes „geeignetes Verrechnungssystem“ adressiert. Vor diesem Hintergrund bleibt unklar, ob bei einer vereinfachten Umsetzung im kleinteiligen Kundengeschäft weiterhin davon ausgegangen werden kann, dass Liquiditätspufferkosten vernachlässigt werden dürfen. Eine klarstellende Einordnung wäre aus Anwendungssicht hilfreich.

Zu Tz. 9:

Die Tz. führt in der vorliegenden Form insofern zu einer Verschärfung, weil nach dem Ausscheiden der SIs nunmehr auch solche LSIs eine Refinanzierungsplanung erstellen müssten, die bislang unter Proportionalitätsgesichtspunkten darauf verzichten konnten. Wir bitten daher um eine Ersetzung von „muss“ durch „sollte“.

BTR 4 Operationelle Risiken

Zu Tz. 1:

Die bisherigen Erläuterungen zu nicht eindeutig zuordenbaren Schadensfällen und Beinaheverlusten könnten beibehalten werden, da sie für das Verständnis hilfreich sind.

BTR 5 Kreditspreadrisiken im Anlagebuch

Zu Tz. 1:

Zur Wahrung der Systematik der MaRisk regen wir an, klarstellend hervorzuheben, dass dieser Abschnitt nur Anwendung findet, sofern Kreditspreadrisiken in der Risikoinventur als wesentlich eingestuft werden. Andernfalls würde die Struktur der MaRisk durchbrochen. Entsprechend sollte der Absatz einleitend klarstellen: „Bei der Bestimmung wesentlicher Kreditspreadrisiken ...“

Zu Tz. 2:

In den Erläuterungen zu Tz. 2 wird u. a. auf „bestimmte Derivate, insbesondere dann, wenn der Basiswert per Konstruktion keine Kreditrisikosensitivität aufweist“ abgestellt. Hier stellt sich die Frage, ob bewusst der Begriff „Kreditrisikosensitivität“ und nicht „Kreditspread- bzw. Marktkreditspreadsensitivität“ verwendet wurde. Die aktuelle Formulierung könnte so verstanden werden, dass Derivate mit Reaktionen auf Marktliquiditätsspreads

Stellungnahme BaFin-Konsultation 02/2026

9. MaRisk-Novelle

(z. B. Zinsswaps) erfasst wären, nicht jedoch auf Veränderungen von Marktkreditspreads. Eine terminologische Klarstellung erscheint hier angezeigt.

Darüber hinaus regen wir an, neben Krediten und Derivaten auch pauschalere Betrachtungen für das Einlagengeschäft zuzulassen, soweit dies dem Risikogehalt und der Steuerungsrelevanz angemessen Rechnung trägt.

Zu Tz. 3:

Durch die Berücksichtigung idiosynkratischer Risiken werden die Spreadrisiken vollständig erfasst. Dies ist grundsätzlich ein konservativer Ansatz, weil damit keine „blinden Flecken“ bei der Risikoerfassung entstehen. Sonst bestünde das Risiko aus der Nichterfassung bestimmter Risikokomponenten im Risikomaß. Je genauer und passender die Kurven für die CSRBB-Modellierung verwendet werden, desto sachgerechter wird das individuelle Risiko der einzelnen Institute gemessen und passend für das individuelle Portfolio ausgewiesen. Aus unserer Sicht sollte deshalb auf die Anforderung einer gesonderten Begründung verzichtet werden.

BT 2 Anforderungen an die Risikoberichterstattung

BT 2.1 Allgemeine Anforderungen an die Risikoberichte

Zu Tz. 1:

Wir regen an, dass kleine Institute die Notwendigkeit einer unterjährigen Berichterstattung eigenständig festlegen können. Die im Entwurf vorgesehenen zusätzlichen Bedingungen bergen aus unserer Sicht erhebliches Diskussionspotenzial in der Abschlussprüfung, ohne einen erkennbaren Mehrwert für die Risikosteuerung zu liefern, und sollten daher entfallen.

Zu Tz. 2:

Wir regen an, zumindest für die Darstellung von Stresstest-Ergebnissen und der zugrunde liegenden Annahmen eine Wesentlichkeitsklausel aufzunehmen. Dies würde dem risikoorientierten Ansatz der MaRisk entsprechen.

BT 2.2 Berichte der Risikocontrolling-Funktion

Zu Tz. 1:

Der letzte Satz ist aus unserer Sicht unklar formuliert. Zur besseren Verständlichkeit schlagen wir folgende Klarstellung vor: „Kleine Institute können die Anforderungen an eine quartalsweise Berichterstattung über Stresstests durch eine rollierende Durchführung einzelner Stresstests erfüllen, indem sie einzelne Stresstests zwischen den Quartalen rollierend betrachten.“

Ferner könnte (ggfs. in den Erläuterungen) ergänzt werden, dass sehr kleine Institute die Anforderungen an eine quartalsweise Berichterstattung über Stresstests erfüllen, indem sie einen alle wesentlichen Risiken beeinflussenden risikoartenübergreifenden Stresstest betrachten.

Zu Tz. 2:

Wir regen zwei Klarstellungen an:

1. Es sollte deutlich gemacht werden, dass Prognosen – wie bislang – ausschließlich für Kapitalkennzahlen und Refinanzierungspositionen erforderlich sind, nicht jedoch für Risikoarten, Stresstests oder Risikokonzentrationen.

2. In den Erläuterungen sollte ergänzend darauf hingewiesen werden, dass kleine Institute von der unterjährigen Überwachung der Strategie und Kapitalplanung (und folglich auch von einer unterjährigen

Stellungnahme BaFin-Konsultation 02/2026

9. MaRisk-Novelle

Berichterstattung hierüber) absehen können, sofern sie zusätzlich zur aufsichtlich vorgeschriebenen und empfohlenen Kapitalausstattung einen Kapitalpuffer von mindestens zwei Prozentpunkten vorhalten (vgl. Aufsichtsmitteilung). Diese ausdrücklich vorgesehene Erleichterung findet sich bislang nicht im Konsultationsentwurf, sollte aber aus Gründen der Anwendungssicherheit aufgenommen werden.

Zu Tz. 4:

Nach Satz 1 sind Marktpreisrisiken (inkl. Zinsänderungsrisiken) mindestens vierteljährlich zu berichten. Dem schließt sich jedoch unmittelbar die Anforderung an, dass tägliche Risikowerte und Limitauslastungen dem zuständigen Geschäftsleiter am nächsten Werktag mitzuteilen sind. An dieser Stelle war vermutlich geplant, die bisherigen beiden Sätze („Die nach BTR 2.2 Tz. 2 zu ermittelnden Gesamtrisikopositionen und Ergebnisse sowie die Limitauslastungen sind zeitnah am nächsten Geschäftstag dem für das Risikocontrolling zuständigen Geschäftsleiter zu berichten. Die Meldung ist mit dem Handelsbereich abzustimmen.“) in den neuen Satz („Die täglichen Risikowerte und Limitauslastungen sind dem zuständigen Geschäftsleiter am nächsten Werktag mitzuteilen.“) zu überführen. Dazu müssten diese beiden Sätze aber noch gestrichen werden. Zudem geht ohne die Konkretisierung „nach BTR 2.2 Tz. 2“ allerdings verloren, dass sich diese Anforderung nur auf das Handelsbuch bezieht. Insofern sollte die Formulierung wie folgt angepasst werden: „Die täglichen Risikowerte und Limitauslastungen nach BTR 2.2 Tz. 2 sind dem zuständigen Geschäftsleiter am nächsten Werktag mitzuteilen.“

Insbesondere für kleine und sehr kleine Institute würde eine generelle tägliche Berichtspflicht sämtlicher Marktpreisrisiken einen unverhältnismäßig hohen Umsetzungsaufwand bedeuten. Sollte an der Regelung festgehalten werden, bedarf es daher zumindest einer klaren Beschränkung auf Handelsbuchinstitute.

In den Erläuterungen zu Tz. 4 regen wir zusätzliche Klarstellungen an:

- Modellierungsannahmen sind bei kleinen Instituten in der Regel unterjährig unverändert und sollten daher nur bei Änderungen berichtet werden müssen.
- Bei kleinen Nichthandelsbuchinstituten, die Derivate ausschließlich zur Risikoabsicherung im Kundengeschäft einsetzen, erscheint ein gesonderter Risikoausweis dieser Derivate regelmäßig nicht sachgerecht und sollte entfallen.

Grundsätzlich unterstützen wir die intendierte Stärkung der Steuerungsrelevanz und Aktualität der Risikoberichterstattung. Voraussetzung für eine praktikable und proportional angemessene Umsetzung ist jedoch eine klare Abgrenzung zwischen Handels- und Anlagebuch, eine explizite Berücksichtigung der Größenklasse kleiner und sehr kleiner Institute sowie eine eindeutige Strukturierung der Berichtspflichten nach Turnus und Anlass. Die vorgeschlagenen Klarstellungen und redaktionellen Anpassungen würden hierzu wesentlich beitragen, ohne den aufsichtsrechtlichen Anspruch zu relativieren.

Die Nennung der Beispiele in der Erläuterung ist unnötig und sollte gestrichen werden. Wir verweisen zudem auf unsere Anmerkung zu BTR 2.3 Tz. 3 Erl., wonach kein gesonderter Ausweis des Gap-, Basis- und Optionsrisikos erforderlich sein sollte.

Stellungnahme BaFin-Konsultation 02/2026

9. MaRisk-Novelle

Redaktionelle Anmerkungen

Bei der Durchsicht der Konsultationsfassung sind uns einige redaktionelle Ungenauigkeiten aufgefallen, die wir im Folgenden auflisten:

a) Allgemeine Hinweise

Im Dokument sollten die Begriffe oder ihre Abkürzungen möglichst einheitlich verwendet werden. Das betrifft z. B. Absatz oder Abs. (wird häufiger verwendet), Artikel oder Art. (wird häufiger verwendet) sowie Satz oder S. (wird nur einmal verwendet).

Die Abkürzung für Textziffer und Textziffern ist einheitlich „Tz.“. Die Abkürzung „Tzn.“ existiert nicht. Das betrifft auch andere Stellen im Regelungstext.

Die Schreibweisen von Potenzial/Potential und potenziell/potentiell sollten vereinheitlicht werden.

b) Konkrete Hinweise zu einzelnen Textziffern

Finanzholding-Gruppe (AT 2.1 Tz. 3) oder Finanzholding-Gruppe (AT 3.1 Tz. 1)

AT 1 Tz. 3 Satz 1: „dargestellte“ anstelle „dargestellten“

AT 1 Tz. 3 (Erläuterung zu kleinen Instituten) Satz 1: hinter „eingestuft sind“ fehlt ein Komma (nähere Bestimmung für Institute)

AT 2.3 Tz. 4: Die Formulierung „ungeachtet des Geschäftsgegenstandes“ war bisher mit Kommas abgetrennt. Die Kommas sollten offenbar durch Bindestriche ersetzt werden. Dann müssten die Kommas aber noch gelöscht werden. In der zugehörigen Erläuterung müsste die zweite „Klammer auf“ gestrichen oder durch ein Komma ersetzt bzw. eine zweite „Klammer zu“ ergänzt werden.

AT 2.3 Tz. 6: In der Aufzählung sind aus Versehen ein Komma und ein Punkt gestrichen worden (alternativ müsste das Komma hinter a gelöscht werden).

AT 3.2 Tz. 2 Satz 2: Vor „sowie“ kommt kein Komma.

AT 4.4.3 Tz. 13: Leitung (statt Leiter)

AT 7.3 Tz. 3 (Erläuterung zu Überprüfungen des Notfallkonzeptes): Die Erläuterung soll vermutlich komplett gestrichen werden, nachdem der verbleibende Teil schon in die Textziffer überführt wurde. Es müsste zudem „sollen“ anstelle „soll“ lauten.

AT 8.1 Tz. 7: Hinter dem Komma muss „sind“ anstelle von „ist“ stehen.

AT 9 Tz. 7: Der 2. HS. in lit. f) müsste lit. g) sein. Die nachfolgenden Bezeichnungen müssten angepasst werden.

AT 9 Tz. 10: Am Ende fehlt ein Punkt.

AT 9 Tz. 12 lit. b: Die Ergänzung betrifft nicht § 25, sondern § 25b KWG.

Stellungnahme BaFin-Konsultation 02/2026

9. MaRisk-Novelle

BTO Tz. 2 Satz 1: Hinter „Kredit-“ fehlt ein Komma. In beiden Aufzählungen sollten entweder Kommas gesetzt werden oder nicht. Derzeit ist es uneinheitlich. Vermutlich wäre es besser, im gesamten Dokument einheitlich Kommas (und Punkte am Ende) zu verwenden.

BTO 1.2.1 Tz. 1 Satz 4: Die Formulierung „folgende Unterabschnitte“ muss an der zweiten Stelle gestrichen werden (alternativ kann sie an der ersten Stelle durch „die Anforderungen“ ersetzt werden).

BTO 1.2.2 Tz. 3 Satz 1: Das neu eingefügte Komma nach „Engagements“ ist nicht korrekt und sollte daher wieder gestrichen werden (alternativ könnte nach „Sicherheiten“ ein weiteres Komma eingefügt werden).

BTO 1.2.5 Tz. 1 Satz 7: Vor „wobei“ fehlt ein Komma.

BTO 1.3.1 Tz. 2 Satz 3: Wie im Satz davor sollte es „Watchlist“ heißen, also ohne „e“ am Ende.

BTO 2.2.1 Tz. 2 lit. b: Vor „und“ fehlt ein Komma, weil es sich davor um eine nähere Bestimmung zu den internen Vorgaben handelt.

BTO 2.2.1 Tz. 3 Satz 5: Es muss „zur Kenntnis zu bringen“ heißen.

BTO 2.2.2 Tz. 3: In der Quellenangabe „Art. 11 Abs. 1 a)“ ist zwischen 1 und a das Leerzeichen gestrichen worden. Es handelt sich aber nicht um den Artikel 1a, sondern um Art. 1 lit. a. Unklar ist auch, ob es nicht korrekter wäre, die ursprüngliche Verordnungsbezeichnung „(EU) Nr. 648/2012“ zu verwenden und ggf. auf die späteren Anpassungen hinzuweisen, weil die späteren Anpassungen alle auf „Änderungsverordnungen“ abstellen, in denen besagter Artikel gar nicht enthalten ist.

BTO 2.2.2 Tz. 5 Satz 5: Es muss heißen „die als Börsen oder andere organisierte Märkte“, d. h. beim Wort „anderen“ muss das „n“ am Ende gestrichen werden.

BTO 3.2 Tz. 1 Satz 3: Es muss heißen „bei Immobiliengeschäften“, also mit einem „n“ am Ende.

BTO 3.2 Tz. 3 Erläuterung: Das Wort „oder“ muss ohne Leerzeichen geschrieben werden. Am Ende sind ebenfalls einige Leerzeichen zu viel eingeflossen (vor dem Wort „sind“).

BTO 3.2.1 Tz. 2 Erläuterung: Auch hier muss eine Entscheidung getroffen werden, ob Aufzählungen mit oder ohne Komma und Punkt verwendet werden.

BTR 1 Tz. 4: Risikodeckungspotenzial (statt -masse)

BTR 1 Tz. 5 Satz 3: Es muss heißen „getroffene Maßnahmen“, also muss das „n“ von „getroffenen“ gestrichen werden.

BT 2.2 Tz. 3 Satz 1: In der Passage „Limitauslastungen und -überschreitungen“ fehlt hinter „und“ ein Leerzeichen.